

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 304/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 305/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Äpfel) ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 306/2004 der Kommission vom 19. Februar 2004 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyethylen-terephthalat mit Ursprung in Australien, der Volksrepublik China und Pakistan** ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 307/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, und zur Festlegung spezieller Maßnahmen für bestimmte Erstattungsbescheinigungen** ..... 35
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 308/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 über die Neuaufteilung der 2003 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China** ..... 37
- Verordnung (EG) Nr. 309/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 ..... 45
- Verordnung (EG) Nr. 310/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion ..... 46

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 311/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 .....	47
Verordnung (EG) Nr. 312/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern .....	48
Verordnung (EG) Nr. 313/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	49
★ <b>Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG</b> .....	50
★ <b>Richtlinie 2004/15/EG des Rates vom 10. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter MwSt.-Sätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen</b> .....	61

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2004/161/EG:

★ <b>Entscheidung des Rates vom 10. Februar 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2000/185/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG anzuwenden</b> .....	62
--	----

2004/162/EG:

★ <b>Entscheidung des Rates vom 10. Februar 2004 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 89/688/EWG</b> .....	64
---	----

**Kommission**

2004/163/EG:

★ <b>Empfehlung der Kommission vom 17. Februar 2004 zu dem koordinierten Kontrollprogramm für das Jahr 2004 im Bereich der Futtermittel nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates <sup>(1)</sup></b> .....	70
---	----

2004/164/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 2004 zur Änderung der Entscheidung 2004/130/EG über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art <i>Vicia faba</i> L. <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 492)</b> ....	77
---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 304/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	88,9
	204	33,8
	212	114,0
	624	109,5
	999	86,6
0707 00 05	052	154,7
	068	88,3
	204	32,1
	999	91,7
0709 90 70	052	110,5
	204	72,0
	999	91,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	69,4
	204	46,3
	212	50,0
	220	44,2
	600	41,6
	624	56,4
	999	51,3
0805 20 10	204	101,1
	999	101,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	91,4
	204	104,3
	220	74,5
	400	58,9
	464	75,0
	600	70,6
	624	77,2
	999	78,8
0805 50 10	600	65,3
	999	65,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	65,0
	060	35,8
	400	103,3
	404	96,2
	512	93,4
	524	85,9
	528	82,4
	720	74,5
	999	79,6
	0808 20 50	060
388		85,4
400		88,5
512		66,2
528		79,0
720		48,3
999		69,7

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 305/2004 DER KOMMISSION**

**vom 20. Februar 2004**

**zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/2003<sup>(6)</sup>, erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser<sup>(\*)</sup>, Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, eine Ausschreibung vorzunehmen und den indikativen Erstattungsbetrag sowie die vorgesehenen Mengen für den betreffenden Zeitraum festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Es wird eine Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A3 eröffnet. Die Erzeugnisse, der Zeitraum für die Einreichung der Angebote, die indikativen Erstattungsätze und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission<sup>(7)</sup> werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A3 zwei Monate.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. März 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

<sup>(5)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 335 vom 22.12.2003, S. 1.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

<sup>(7)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

ANHANG

**Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Äpfel)**

Zeitraum für die Einreichung der Angebote: 3 bis 4 März 2004.

Erzeugniscode <sup>(1)</sup>	Bestimmung <sup>(2)</sup>	Indikativer Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	25	4 632
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	20	25 172
0805 50 10 9100	F00	31	13 338
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F09	23	5 604

<sup>(1)</sup> Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

<sup>(2)</sup> Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt. Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert

F00 Alle Bestimmungen außer Estland.

F03 Alle Bestimmungen außer der Schweiz und Estland.

F04 Hongkong, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Japan, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica.

F08 Alle Bestimmungen außer der Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Estland.

F09 Die folgenden Bestimmungen:

— Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Qaiwain, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;

— Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika;

— Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 306/2004 DER KOMMISSION**

**vom 19. Februar 2004**

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Australien, der Volksrepublik China und Pakistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 <sup>(2)</sup>, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

**1. Einleitung**

- (1) Am 22. Mai 2003 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Poly(ethylenterephthalat) mit Ursprung in Australien, der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ abgekürzt) und Pakistan (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) in die Gemeinschaft.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der im April 2003 von der „Association of Plastic Manufacturers in Europe“ (APME, nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Fall mehr als 80 %, der gesamten Produktion von Poly(ethylenterephthalat) in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für ein Dumping der betroffenen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend erachtet wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Am selben Tag wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(4)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan veröffentlicht.

**2. Von dem Verfahren betroffene Parteien**

- (4) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer, Lieferanten und Verwender sowie Verwenderverbände und die Vertreter Australiens, der VR China und Pakistans offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Die antragstellenden Hersteller, anderen kooperierenden Gemeinschaftshersteller, ausführenden Hersteller, Einführer, Lieferanten, Verwender und Verwender-

verbände übermittelten Stellungnahmen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

- (6) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) bzw. individuelle Behandlung (nachstehend „IB“ abgekürzt) stellen konnten, sandte die Kommission allen bekanntermaßen betroffenen chinesischen Unternehmen entsprechende Antragsformulare zu. Acht Unternehmen beantragten eine MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung bzw. eine individuelle Behandlung, wenn die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllten, und ein Unternehmen beantragte lediglich eine IB.
- (7) In der Bekanntmachung über die Einleitung hatte die Kommission angegeben, dass in dieser Untersuchung unter Umständen mit einer Stichprobe gearbeitet würde. Da aber die Zahl der ausführenden Hersteller in der VR China, die sich zur Mitarbeit bereit erklärten, niedriger war als erwartet, wurde beschlossen, dass ein Stichprobenverfahren nicht erforderlich war.
- (8) Die Kommission sandte allen anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst meldeten, Fragebogen zu. Antworten gingen ein von den sieben im Antrag genannten Gemeinschaftsherstellern, vier anderen Gemeinschaftsherstellern, zwei ausführenden Herstellern in Australien, neun ausführenden Herstellern in der VR China, zwei ausführenden Herstellern in Pakistan, einem mit einem australischen Ausführer verbundenen und in der EG ansässigen Einführer, zwei Lieferanten, vier unabhängigen Einführern und neun unabhängigen Verwendern in der Gemeinschaft.
- (9) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping und Schädigung als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:
- a) Gemeinschaftshersteller:
- Aussapol SpA, San Giorgio Di Nogaro (UD), Italien,
  - Brilen SA, Zaragoza, Spanien,
  - Catalana di Polimers, Barcelona, Spanien,
  - Dupont Sabanci SA, Middlesbrough, Vereinigtes Königreich,
  - INCA International, Mailand, Italien,
  - KoSa, Frankfurt am Main, Deutschland,
  - M & G Finanziaria Industriale, Mailand, Italien,
  - Tergal Fibres, Gauchy, Frankreich,
  - VPI SA, Athens, Griechenland,
  - Voridian, Rotterdam, Niederlande,
  - Wellman PET Resins, Arnheim, Niederlande;

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 120 vom 22.5.2003, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. C 120 vom 22.5.2003, S. 13.

- b) ausführende Hersteller in Australien:
- Leading Synthetics Pty Ltd, Melbourne,
  - Novapex Australia Pty Ltd, Melbourne;
- c) ausführende Hersteller in der VR China:
- Sinopec Yizheng Chemical Fibre Company Ltd, Yizheng-Stadt,
  - Changzhou Worldbest Radici Co. Ltd, Changzhou-Stadt,
  - Jiangyin Xingye Plastic Co. Ltd, Jiangyin-Stadt,
  - Far Eastern Industries Shanghai Ltd, Shanghai,
  - Yuhua Polyester Co. Ltd of Zhuhai, Zhuhai,
  - Jiangyin Chengsheng New Packing Material Co. Ltd, Jiangyin,
  - Hubei Changfeng Chemical Fibres Industry Co. Ltd, Yichang;
- d) ausführende Hersteller in Pakistan:
- Gatron (Industries) Ltd, Karatschi,
  - Novatex Ltd, Karatschi;
- e) verbundene Einführer:
- Mitsubishi Chemicals, Düsseldorf, Deutschland;
- f) unabhängige Einführer:
- Helm AG, Hamburg, Deutschland,
  - Global Services International, Mailand, Italien,
  - SABIC Italia, Mailand, Italien;
- g) Gemeinschaftslieferanten:
- Interquisa SA, Madrid, Spanien,
  - BP Chemicals, Sunbury-on-Thames, Vereinigtes Königreich;
- h) Gemeinschaftsverwender:
- Danone Waters Group, Paris, Frankreich,
  - Aqua Minerale San Benedetto, Scorze (VE), Italien,
  - RBC Cobelplast Mononate, Varese, Italien,
  - Nestlé Espana SA, Barcelona, Spanien.
- (10) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China, denen unter Umständen keine MEB gewährt werden konnte, ein Normalwert anhand von Daten aus einem Vergleichsland ermittelt werden musste, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:
- Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA):
- Wellman Inc., Charlotte, USA

### 3. Untersuchungszeitraum

- (11) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2003 (nachstehend „UZ“ abgekürzt). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

## 4. Ware und gleichartige Ware

### 4.1 Allgemeines

- (12) Poly(ethylenterephthalat) (nachstehend „PET“ abgekürzt) ist ein chemischer Stoff, der normalerweise in der Kunststoffindustrie zur Herstellung von Flaschen und Folien verwendet wird. Daneben gibt es noch eine andere Art von Poly(ethylenterephthalat), das zur Herstellung von Polyesterfasern bestimmt ist. Die Herstellungsverfahren für beide Arten von Poly(ethylenterephthalat) sind bis zu einer bestimmten Stufe identisch, da jeweils reine Terephthalsäure bzw. Dimethylterephthalat mit Monoethylenglykol polykondensiert wird. Das für die Kunststoffindustrie bestimmte Poly(ethylenterephthalat) wird in ähnlicher Weise und zuweilen sogar in den gleichen Betrieben polymerisiert wie das Poly(ethylenterephthalat) für die Polyesterfaserindustrie. Die beiden Arten von Poly(ethylenterephthalat) unterscheiden sich in erster Linie dadurch, dass die vom Verfahren betroffene Ware einem zusätzlichen Veredelungsschritt, der so genannten „Feststoffkondensation“, unterzogen wird, wodurch sich ihre „Grenzviskositätszahl“ erhöht. Somit unterscheidet die Grenzviskositätszahl die betroffene Ware von dem Poly(ethylenterephthalat), das in der Polyesterfaserindustrie verwendet wird. Poly(ethylenterephthalat) mit einer Grenzviskositätszahl von weniger als 0,7 wird zu Polyesterfasern verarbeitet und ist demnach nicht von dieser Antidumpinguntersuchung betroffen.

- (13) Die Viskosität von Poly(ethylenterephthalat) lässt sich auch durch die „Viskositätszahl“ ausdrücken. Eine nach der ISO-Norm 1628-5 geprüfte Grenzviskositätszahl von 0,7 entspricht einer Viskositätszahl von 78 ml/g, dem Viskositätskoeffizienten von Poly(ethylenterephthalat), das zur Herstellung von Kunststoffflaschen und -folien verwendet wird.

### 4.2 Betroffene Ware

- (14) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Poly(ethylenterephthalat) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß der ISO-Norm 1628-5 mit Ursprung in Australien, der VR China und Pakistan, das derzeit dem KN-Code 3907 60 20 zugewiesen wird.
- (15) Die Untersuchung ergab, dass alle Typen der unter der vorstehenden Randnummer definierten betroffenen Ware sich zwar in bestimmten Faktoren wie Viskosität, Zusatzstoffe und Schmelzverhalten unterscheiden, jedoch alle die gleichen grundlegenden Eigenschaften und Verwendungen haben. Daher werden alle Typen der betroffenen Ware für die Zwecke dieses Antidumpingverfahrens als eine einzige Ware angesehen.

### 4.3 Gleichartige Ware

- (16) Den Untersuchungsergebnissen zufolge bestehen keine Unterschiede zwischen der betroffenen Ware und dem in Australien, der VR China, Pakistan und den USA, dem Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China, hergestellten und auf dem Inlandsmarkt verkauften PET. Das dort hergestellte und verkaufte PET weist dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen auf wie die aus diesen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführte Ware.

- (17) Auch die betroffene Ware und das vom antragstellenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte PET waren den Untersuchungsergebnissen zufolge gleichartig. Sie wiesen beide dieselben materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen auf.
- (18) Folglich weisen das in Australien, der VR China und Pakistan hergestellte und verkaufte PET, das in die Gemeinschaft ausgeführte PET, das im Vergleichsland hergestellte und verkaufte PET und das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte PET dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen auf. Daher wird der Schluss gezogen, dass alle PET-Typen eine Produktfamilie bilden, und sie wurden als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.
- (23) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen PET-Typen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten; zu diesem Zweck wurde auf Typengrundlage ermittelt, welchen Anteil jeweils die gewinnbringenden Verkäufe des fraglichen PET-Typs an unabhängige Abnehmer hatten. In den Fällen, in denen die Verkaufsmenge eines PET-Typs, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber verkauft wurde, 80 % oder mehr der gesamten Verkaufsmenge entsprach und in denen der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Typs in Höhe der Produktionskosten oder darüber lag, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt der Preise aller im UZ getätigten Inlandsverkäufe ermittelt wurde, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht. In den Fällen, in denen das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe eines PET-Typs weniger als 80 % des gesamten Verkaufsvolumens des betreffenden Typs ausmachte oder in denen der gewogene durchschnittliche Preis des fraglichen Typs unter den Produktionskosten lag, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt wurde, sofern das Volumen dieser Verkäufe 10 % oder mehr des gesamten Verkaufsvolumens des fraglichen Typs ausmachte.

## B. DUMPING

### 1. Allgemeine Methode

- (19) Die im Folgenden dargelegte allgemeine Methode wurde für alle ausführenden Hersteller in Australien und Pakistan sowie für die kooperierenden chinesischen ausführenden Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde, angewandt. Dargelegt werden jeweils nur die Dumpingfeststellungen zu den für das jeweilige Land spezifischen Aspekten.
- (24) Machten die gewinnbringenden Verkäufe bei einem PET-Typ weniger als 10 % der gesamten Verkaufsmenge aus, wurde die Auffassung vertreten, dass die Verkaufsmengen dieses Typs nicht ausreichten, um den Inlandspreis als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes heranzuziehen zu können.
- #### 1.1 Normalwert
- (20) Zur Bestimmung des Normalwerts untersuchte die Kommission zunächst für jeden ausführenden Hersteller, ob die gesamten Inlandsverkäufe der betroffenen Ware im Vergleich zu den gesamten Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Davon wurde gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung ausgegangen, wenn die Gesamtmenge, die die einzelnen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt verkauften, jeweils mindestens 5 % der Gesamtmenge entsprach, die sie zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften.
- (25) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten von einem ausführenden Hersteller verkauften Typs nicht herangezogen werden konnten, musste dem rechnerisch ermittelten Normalwert der Vorzug vor den Inlandspreisen anderer ausführender Hersteller gegeben werden. Angesichts der Vielzahl verschiedener Typen und des breiten Spektrums der sie beeinflussenden Faktoren (wie Viskosität, Zusätze, Schmelzverhalten usw.) hätte die Zugrundelegung der Inlandspreise anderer ausführender Hersteller in diesem Fall zahlreiche Berichtigungen erfordert, von denen sich die Mehrzahl auf Schätzungen hätte stützen müssen. Deshalb wurde die Auffassung vertreten, dass die rechnerische Ermittlung des Normalwerts für jeden einzelnen ausführenden Hersteller eine angemessenere Methode darstellte.
- (21) Anschließend ermittelte die Kommission die von den Unternehmen mit repräsentativen Inlandsverkäufen auf dem Inlandsmarkt verkauften PET-Typen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.
- (22) Für jeden von den ausführenden Herstellern auf den jeweiligen Inlandsmärkten verkauften PET-Typ, der den Feststellungen zufolge mit einem zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typ direkt vergleichbar war, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung hinreichend repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines bestimmten PET-Typs wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn das Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe dieses Typs im UZ 5 % oder mehr des Gesamtvolumens der Ausfuhrverkäufe des vergleichbaren PET-Typs in die Gemeinschaft entsprach.
- (26) Folglich wurde gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem zu den, soweit erforderlich berichtigten, Herstellkosten der ausgeführten Typen ein angemessener Prozentsatz für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die Angaben über die VVG-Kosten und die erzielten Gewinne der einzelnen betroffenen ausführenden Hersteller auf Inlandsmarkt zuverlässig waren.

- (27) Die Angaben über die tatsächlichen VVG-Kosten wurden als zuverlässig angesehen, wenn das Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe des betreffenden Unternehmen im Vergleich zu dem Volumen der Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft als repräsentativ angesehen werden konnte. Die inländische Gewinnspanne wurde anhand der Inlandsverkäufe der im normalen Handelsverkehr verkauften Typen bestimmt. Dies geschah anhand der unter Randnummer 22 dargelegten Methode. War diese Voraussetzung nicht gegeben, wurden die gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und/oder die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne der anderen Unternehmen mit ausreichenden Verkäufen im normalen Handelsverkehr in dem jeweiligen Land zugrunde gelegt.

### 1.2 Ausführpreis

- (28) In allen Fällen, in denen die Ausfuhren der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise berechnet.
- (29) Im Falle von über einen verbundenen Einführer abgewickelten Verkäufen wurde der Ausführpreis auf der Grundlage der unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellten Weiterverkaufspreise rechnerisch ermittelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurden dabei Berichtigungen für alle von dem Einführer zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf getragenen Kosten einschließlich der VVG-Kosten und einer angemessenen Gewinnspanne vorgenommen.

### 1.3 Vergleich

- (30) Der Normalwert und die Ausführpreise wurden wie üblich auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen. Diese Berichtigungen wurden in allen Fällen zugestanden, in denen die Anträge den Untersuchungsergebnissen zufolge begründet, korrekt und mit stichhaltigen Beweisen belegt waren.

### 1.4 Dumpingspanne

- (31) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jeden ausführenden Hersteller der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.
- (32) Für nicht kooperierende Unternehmen wurde auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eine „residuale“ Dumpingspanne gemäß Artikel 18 der Grundverordnung ermittelt.
- (33) Für die Länder, in denen die Mitarbeit hoch war und bei denen kein Grund zu der Annahme bestand, dass ausführende Hersteller nicht an der Untersuchung mit-

arbeiteten, wurde beschlossen, die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festzusetzen, um die Wirksamkeit etwaiger Maßnahmen sicherzustellen.

- (34) In Fällen, in denen die Mitarbeit in einem Land gering war, wurde die residuale Dumpingspanne auf der Grundlage der höchsten Dumpingspanne, die für in repräsentativen Mengen erfolgte Auslandsverkäufe in die Gemeinschaft festgestellt wurde, festgesetzt. Diese Vorgehensweise wurde auch deshalb als notwendig erachtet, weil sich keine Hinweise darauf ergaben, dass eine nicht kooperierende Partei in geringerem Umfang gedumpte hatte, und damit aus der Nichtmitarbeit kein Vorteil erwuchs.

## 2. Australien

- (35) Von zwei ausführenden Herstellern und einem mit einem der Ausführer verbundenen Einführer gingen Antworten auf den Fragebogen ein.

### 2.1 Normalwert

- (36) Für alle von den australischen ausführenden Herstellern verkauften PET-Typen konnte die Kommission den Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermitteln.

### 2.2 Ausführpreis

- (37) Ein australischer ausführender Hersteller verkaufte seine Ausfuhren in die Gemeinschaft sowohl direkt an unabhängige Abnehmer als auch über einen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft. In letzterem Fall wurde der Ausführpreis daher gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung ermittelt.

### 2.3 Vergleich

- (38) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Auf dieser Grundlage wurden Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten, Provisionen, Kredit- und Verpackungskosten sowie Bankgebühren zugestanden.

### 2.4 Dumpingspanne

- (39) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurden die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte der in die Gemeinschaft ausgeführten Typen der betroffenen Ware jeweils mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen der entsprechenden Typen verglichen.

(40) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei den kooperierenden ausführenden Herstellern. Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreichen folgende Werte:

- Leading Synthetics Pty Ltd: 8,6 %,
- Novapex Australia Pty Ltd: 17,6 %.

(41) Da die Mitarbeit hoch war (in Australien gibt es nur zwei ausführende Hersteller der betroffenen Ware), wurde die residuale Dumpingspanne in Höhe der höheren für die beiden kooperierenden Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festgesetzt, um die Wirksamkeit etwaiger Maßnahmen sicherzustellen:

- residuale Dumpingspanne: 17,6 %.

### 3. Pakistan

(42) Zwei Unternehmen beantworteten den Fragebogen für ausführende Hersteller. Den Untersuchungsergebnissen zufolge waren die beiden Unternehmen miteinander verbunden.

#### 3.1 Normalwert

(43) Außer für einen von einem der pakistanischen ausführenden Hersteller exportierten PET-Typ konnte die Kommission den Normalwert für alle PET-Typen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermitteln. Für den einzigen PET-Typ, bei dem weniger als 10 % der Inlandsverkäufe Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

(44) Der zweite ausführende Hersteller tätigte keine Inlandsverkäufe. Weil die einzigen beiden ausführenden Hersteller in Pakistan miteinander verbunden waren, wurde der Normalwert daher gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der Preise ermittelt, die auf dem Inlandsmarkt von dem ersten ausführenden Hersteller in Rechnung gestellt wurden.

#### 3.2 Ausführpreis

(45) Alle Verkäufe der betroffenen Ware durch die beiden verbundenen pakistanischen ausführenden Hersteller in die Gemeinschaft gingen an unabhängige Abnehmer. Daher wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

#### 3.3 Vergleich

(46) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Preise und die Vergleichbarkeit der

Preise beeinflussten. Auf dieser Grundlage wurden Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten, Provisionen, Kreditkosten und andere Faktoren zugestanden.

#### 3.4 Dumpingspanne

(47) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurden die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte der in die Gemeinschaft ausgeführten Typen der betroffenen Ware jeweils mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen der entsprechenden Typen verglichen.

(48) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei den kooperierenden ausführenden Herstellern. Da diese beiden Unternehmen verbunden waren, wurde die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, gemäß der üblichen Vorgehensweise der Kommission im Falle verbundener ausführender Hersteller als gewogener Durchschnitt der Dumpingspannen der beiden kooperierenden Hersteller ermittelt. Diese Spanne ist:

- Gatron (Industries) Ltd: 14,8 %,
- Novatex Ltd: 14,8 %.

(49) Da die Mitarbeit hoch war (in Pakistan gibt es nur zwei ausführende Hersteller der betroffenen Ware), wurde die residuale Dumpingspanne in Höhe der höheren für die beiden kooperierenden Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festgesetzt, um die Wirksamkeit etwaiger Maßnahmen sicherzustellen:

- residuale Dumpingspanne: 14,8 %.

### 4. Volksrepublik China

#### 4.1 Marktwirtschaftsbehandlung

(50) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren mit Ursprung in der VR China für diejenigen Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt.

(51) Rein informationshalber folgt eine kurze Zusammenfassung dieser Kriterien:

1. Geschäftsentscheidungen und Kosten beruhen auf Marktwerten und ohne nennenswerte Staatseingriffe;
2. die Buchführung wird von unabhängigen Stellen geprüft und in allen Bereichen angewendet;
3. es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems;

4. es gelten Konkurs- und Eigentumsvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität sicherstellen;
5. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (52) Acht ausführende Hersteller in der VR China stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung und füllten das MWB-Antragsformular für ausführende Hersteller aus.
- (53) Die Anträge von zwei Unternehmen wurden bereits nach einer ersten Analyse des MWB-Antragsformulars zurückgewiesen, da daraus nicht hervorging, dass alle Kriterien erfüllt waren. Für die übrigen sechs Unternehmen prüfte die Kommission alle in den MWB-Anträgen übermittelten Informationen, die als erforderlich erachtet wurden, in den Betrieben dieser Unternehmen nach.
- (54) Die Untersuchung ergab, dass zwei der acht chinesischen ausführenden Hersteller alle Voraussetzungen für die Gewährung einer MWB erfüllten. Die übrigen sechs Anträge mussten abgelehnt werden. Die Tabelle unter Randnummer 56 gibt Aufschluss darüber, welche Kriterien die sechs ausführenden Herstellern jeweils nicht erfüllten.
- (55) Die beiden ausführenden Hersteller in der VR China, denen eine MWB gewährt wurde, sind:
- Changzhou Worldbest Radici Co. Ltd,
  - Far Eastern Industries Shanghai Ltd.
- (56) In der folgenden Tabelle sind die Feststellungen für die einzelnen Unternehmen nach den fünf Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung aufgeschlüsselt.

**Feststellungen hinsichtlich der fünf Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung**

Unternehmen	Kriterien				
	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 1. Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 2. Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 3. Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 4. Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 5. Gedankenstrich
1	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
2	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
3	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
4	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt
5	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
6	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
7	Erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
8	Erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt

Quelle: Geprüfte Antworten der kooperierenden chinesischen Ausfühler auf den Fragebogen.

- (57) Den betroffenen Unternehmen und dem Antragsteller wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorstehenden Feststellungen gegeben.
- (58) Sechs ausführende Hersteller fochten die Feststellungen an und machten geltend, dass ihnen eine MWB gewährt werden müsse.
- (59) Die Unternehmen 1 bis 4 behaupteten, ihre MWB-Anträge seien nur bzw. unter anderem aus dem Grund abgelehnt worden, weil sie sich in Staatsbesitz befänden, und dies obwohl Staatseingriffe in die Geschäftsentscheidungen nicht nachgewiesen werden konnten.

- (60) Nach Auffassung dieser Unternehmen bedeutete die bloße Tatsache, dass sich ein Unternehmen in Staatsbesitz befände, nicht, dass der Staat interveniere, und sie machten ferner geltend, dass die Kommission keinen Nachweis für etwaige Staatseingriffe in die Führung und die Tätigkeit der Unternehmen erbrachte.
- (61) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung muss ein MWB-Antrag ausreichendes Beweismaterial dahingehend enthalten, dass der ausführende Hersteller unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist. Der ausführende Hersteller muss insbesondere nachweisen, dass er seine Entscheidungen über Preise, Kosten und Inputs, Kosten von Technologie und Arbeitskräften, Produktion, Verkäufen und Investitionen auf der Grundlage von Marktsignalen trifft, die Angebot und Nachfrage widerspiegeln, und ohne nennenswerte diesbezügliche Staatseingriffe.
- (62) Ausgehend von der vorstehend genannten Bestimmung der Grundverordnung muss nicht die Kommission Beweise für etwaige Staatseingriffe erbringen, sondern die Unternehmen, die eine MWB beantragen, müssen nachweisen, dass sie ihre Geschäftsentscheidungen ohne nennenswerte Staatseingriffe treffen.
- (63) Deshalb zielt die Untersuchung in den Fällen, in denen Unternehmen ganz oder überwiegend in Staatsbesitz sind mit allen Konsequenzen für den Entscheidungsfindungsprozess und die Besetzung von Schlüsselpositionen in der Geschäftsleitung und -führung usw., auch darauf ab zu ermitteln, welches Ausmaß etwaige Staatseingriffe im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen annehmen könnten und welche Maßnahmen vom Unternehmen zur Verhütung solcher Staatseingriffe getroffen wurden.
- (64) In den vorliegenden Fällen wurde davon ausgegangen, dass die Unternehmen, die sich alle ganz oder überwiegend in Staatsbesitz befanden, keinen Nachweis dafür erbrachten, dass geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Staatseingriffen getroffen worden waren und dass der Staat nicht in ihre Geschäftsentscheidungen eingriff. Unter diesen Umständen ist die Annahme vertretbar, dass der Staat erheblichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen dieser sich ganz oder überwiegend in Staatsbesitz befindenden Unternehmen ausübte. Hinzu kommt, dass angesichts der Art der betroffenen Ware, für die nicht festgestellt werden kann, von welchem Hersteller sie hergestellt wurde, die Gefahr einer Umgehung der Maßnahmen durch die Ausfuhr über ein Unternehmen mit einem niedrigeren Zollsatz ebenfalls als beträchtlich angesehen wurde.
- (65) Die Unternehmen 1 und 2 bemängelten ferner, dass ihren Betrieben keine Kontrollbesuche abgestattet wurden, und machten geltend, dass dies im Vergleich zu den Unternehmen, die besucht wurden, eine Diskriminierung darstelle. Hierzu ist zu bemerken, dass gemäß Artikel 16 der Grundverordnung Kontrollbesuche nicht zwingend vorgeschrieben sind, sondern durchgeführt werden, wenn dies als angemessen erachtet wird. Außerdem waren, wie schon unter Randnummer 53 erläutert, die Anträge dieser beiden Unternehmen bereits nach einer ersten Analyse ihrer MWB-Antragsformulare zurückgewiesen, da daraus nicht hervorging, dass alle Kriterien erfüllt waren. Daher wurde dem Vorbringen nicht gefolgt.
- (66) Diese beiden Unternehmen behaupteten auch, dass ihre Buchführung entgegen den Feststellungen der Kommission trotz gewisser Vorbehalte seitens des Rechnungsprüfers hinsichtlich bestimmter Aspekte uneingeschränkt mit internationalen Standards im Einklang stand und das zweite Kriterium folglich erfüllt sei. Laut diesen Unternehmen hätten die Rechnungsprüfer, wenn die Buchführung nicht mit internationalen Standards zu vereinbaren gewesen sei, nicht nur Vorbehalte geäußert, sondern sich schlicht und einfach geweigert, die Jahresabschlüsse zu zertifizieren.
- (67) Den Untersuchungsergebnissen zufolge erfüllten auch die Unternehmen 4 und 7 das zweite Kriterium nicht. Diese Unternehmen machten geltend, dass gemäß der Grundverordnung die Jahresabschlüsse von unabhängigen Stellen nach internationalen Buchführungsgrundsätzen (den „IAS“) geprüft werden müssten. Nach Aussagen dieser Unternehmen war die Tatsache, dass die Rechnungsprüfer einen Fehler in ihren jeweiligen Jahresabschlüssen aufzeigten, ein Beweis dafür, dass die Kriterien der Grundverordnung erfüllt waren, d.h. dass ihre Buchführung von unabhängigen Stellen nach den IAS geprüft werden.
- (68) Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Kriterium von nach den IAS geprüften Büchern dazu dient, die Zuverlässigkeit der Buchführung im Allgemeinen und der vom Unternehmen verzeichneten Einnahmen, Kosten und Gewinne im Besonderen zu prüfen, weil bei Kontrollbesuchen im Rahmen von Antidumpingverfahren eben diese drei Posten geprüft werden. Außerdem sei daran erinnert, dass die Stellungnahme seitens der Rechnungsprüfer (Annahme mit oder ohne Vorbehalt oder Verweigerung der Zertifizierung) von der Tragweite des in den Büchern festgestellten Fehlers abhängt, und die Tatsache, dass ein Rechnungsprüfer keine „Gegendarstellung“ abgibt, an sich nicht bedeutet, dass die Jahresabschlüsse korrekt sind, was nur durch eine vorbehaltlose Annahme durch den Rechnungsprüfer garantiert wäre. Abschließend wird im Zusammenhang mit diesen Unternehmen bestätigt, dass die Anmerkungen in dem Bericht des Rechnungsprüfers als hinreichend angesehen wurden für die Annahme, dass das Kriterium nicht erfüllt war. Daher wurde dem Vorbringen nicht gefolgt.

- (69) Das Unternehmen 8 machte geltend, dass die Buchführungstransaktionen, auf deren Grundlage die Kommission die Ablehnung seines MWB-Antrags beschloss, sich auf einen kurzen Zeitraum bezogen, und zwar auf das letzte Quartal des Jahres 2001, in dem das Unternehmen errichtet wurde. Außerdem seien solche Transaktionen — so das Unternehmen — gemäß den „allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen“ zulässig.
- (70) Jedoch wurden, wie bei den anderen Unternehmen auch, die festgestellten Fehler als bedeutend angesehen und waren nicht mit den IAS vereinbar. Daher wurde dem Vorbringen nicht gefolgt.
- (71) Sieben Ausführer behaupteten, die Kommission habe die dreimonatige Frist für die MWB-Untersuchung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung nicht eingehalten. Hierzu ist zu bemerken, dass die ursprünglich für Juli und August geplanten Kontrollbesuche wegen der SARS-Epidemie verschoben werden mussten. Einige der chinesischen Provinzen, in denen einige der Unternehmen ansässig sind, standen zum damaligen Zeitpunkt zwar nicht auf der Liste der Weltgesundheitsorganisation, aber angesichts der Unsicherheit und der Wahrscheinlichkeit, dass sich die Umstände in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Durchführung der Kontrollbesuche und der Ankunft der Sachbearbeiter in der VR China ändern, wurde beschlossen, alle Kontrollbesuche aus Vorsichtsgründen zu verschieben. Die Kontrollbesuche konnten erst nach Aufhebung sämtlicher Beschränkungen durchgeführt werden. Aufgrund der zeitlichen Zwänge mussten das MWB-Antragsformular und der Antidumpingfragebogen folglich zur gleichen Zeit geprüft werden, d.h. während ein- und desselben Kontrollbesuchs.
- (72) Nach Auffassung eines Unternehmens war der Zeitpunkt der MWB-Entscheidung „regelwidrig und diskriminierend“. Wie jedoch bereits erläutert, kam es einerseits wegen der SARS-Epidemie und andererseits aufgrund der großen Zahl an Kontrollbesuchen, die den kooperierenden chinesischen ausführenden Herstellern abgestattet werden mussten, zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfung der Informationen. Außerdem besteht angesichts der Tatsache, dass die MWB-Entscheidung allen kooperierenden ausführenden Herstellern gleichzeitig mitgeteilt wurde, kein Grund zu der Annahme, dass diese Vorgehensweise diskriminierend war.
- (73) Die beiden Unternehmen, deren MWB-Anträge nach einer ersten Analyse ihrer Antragsformulare, d.h. ohne Durchführung eines Kontrollbesuchs, abgelehnt wurden, behaupteten, die Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist sei nicht gerechtfertigt. Um jede Diskriminierung zwischen den kooperierenden ausführenden Herstellern zu vermeiden, waren alle kooperierenden ausführenden Hersteller zur gleichen Zeit von der MWB-Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden.

#### 4.2 Individuelle Behandlung

- (74) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung wird für die Länder, die unter Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung fallen, gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, außer wenn, gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung, Unternehmen nachweisen können, dass ihre Ausführpreise und -mengen sowie die Bedingungen der Verkäufe frei bestimmt sind, dass Währungsumrechnungen zu Marktkursen erfolgen und dass der Staat nicht in einem solchen Maße Einfluss nimmt, dass die Maßnahmen im Falle der Festsetzung unterschiedlicher Zollsätze für einzelne Ausführer umgangen werden können.
- (75) Die acht ausführenden Hersteller beantragten sowohl eine MWB als auch eine individuelle Behandlung, falls ihnen keine MWB gewährt würde, und ein weiterer ausführender Hersteller beantragte lediglich eine individuelle Behandlung. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde für drei Unternehmen festgestellt, dass alle in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine IB erfüllt waren.
- (76) Die vier übrigen Unternehmen befanden sich den Untersuchungsergebnissen zufolge ganz oder überwiegend in Staatsbesitz. Im Falle dieser Unternehmen wurde das Risiko staatlicher Eingriffe als erheblich angesehen. Angesichts der Art der betroffenen Ware, für die nicht festgestellt werden kann, von welchem Hersteller sie stammt, wurde die Gefahr einer Umgehung der Maßnahmen durch die Ausfuhr über ein Unternehmen mit einem niedrigeren Zollsatz ebenfalls als beträchtlich angesehen. Folglich waren die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 5 Buchstaben c) und e) der Grundverordnung nicht gegeben. Daher wurde beschlossen, diesen Unternehmen keine IB zu gewähren.

- (77) Deshalb wurde der Schluss gezogen, den folgenden drei ausführenden Herstellern in der VR China eine IB zu gewähren:
- Jiangyin Xingye Plastic Co. Ltd,
  - Jiangyin Chengsheng New Packing Material Co. Ltd,
  - Hubei Changfeng Chemical Fibres Industry Co. Ltd.

#### 4.3 Normalwert

##### 4.3.1 Ermittlung des Normalwertes für alle ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde

###### a) Vergleichsland

- (78) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung muss der Normalwert für Länder ohne Marktwirtschaft und für Unternehmen in Schwellenländern, denen keine MWB gewährt werden kann, anhand des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Vergleichsland ermittelt werden.
- (79) In der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens hatte die Kommission die USA als geeignetes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwertes für die VR China vorgesehen und die betroffenen Parteien zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert.
- (80) Die Untersuchung ergab, dass auf dem US-amerikanischen Markt für die betroffene Ware mit zehn Herstellern, die auf dem NAFTA-Markt präsent sind, acht großen Abnehmern und bedeutenden Einfuhren aus Drittländern ein starker Wettbewerb herrscht. Der Verbrauch auf dem US-amerikanischen Markt ist hoch, und auf die Einfuhren entfallen rund 15 % des Verbrauchs der betroffenen Ware in den USA. Der US-amerikanische Markt wurde daher als bedeutend und hinreichend repräsentativ für die Menge der chinesischen Ausfuhren der betroffenen Ware in die EU angesehen.
- (81) Die ausführenden Hersteller in der VR China erhoben Einwände gegen diesen Vorschlag. Sie argumentierten gegen die Wahl der USA mit der Begründung, dass angeblich i) üblicherweise eines der in die Untersuchung einbezogenen Länder herangezogen wird, ii) der kooperierende US-amerikanische Hersteller mit einem Gemeinschaftshersteller verbunden ist und iii) die Kosten in den USA höher sind als in China. Die fraglichen interessierten Parteien schlugen Pakistan oder die Republik Korea als geeignete Vergleichsländer vor, übermittelten aber keine Beweise dafür, dass diese Länder eine bessere Alternative waren als die USA. Dennoch prüfte die Kommission die beiden Vorschläge.
- (82) Zu Pakistan ist zu bemerken, dass nur zwei Unternehmen die betroffene Ware in Pakistan herstellen, während es in den USA mindestens acht Hersteller gibt. Außerdem unterliegen die PET-Einfuhren in Pakistan Zöllen von 20 %, in den USA hingegen gelten Zölle von 6,8 % (+0,3 c/kg). Aus diesen Gründen dürfte der Wettbewerb auf dem pakistanischen Markt weniger ausgeprägt sein als auf dem US-amerikanischen Markt für die betroffene Ware. Außerdem ergab die Untersuchung, dass die Inlandsverkäufe der pakistanischen Hersteller an unabhängige Abnehmer im Vergleich zu den Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China gering und daher sehr viel weniger repräsentativ für die enormen Ausfuhrmengen aus China waren.
- (83) In Bezug auf die Republik Korea sei daran erinnert, dass das Land entgegen den Behauptungen mehrerer Ausführer nicht von dieser Untersuchung, sondern von einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung betroffen ist. Ferner ergab die Untersuchung, dass alle koreanischen Hersteller kleiner waren als das US-amerikanische kooperierende Unternehmen, das zudem wesentlich umfangreichere Inlandsverkäufe tätigte. Der größte koreanische Hersteller war den Untersuchungsergebnissen zufolge zumindest teilweise integriert (d.h. er stellt zumindest einen der wichtigsten Rohstoffe selbst her), was bei den chinesischen Herstellern nicht der Fall war. Daher wurde die Republik Korea nicht als geeignetes Vergleichsland angesehen.
- (84) Für die Behauptung, dass die Verbindung zwischen dem US-amerikanischen kooperierenden Hersteller und einem europäischen Hersteller sich verzerrend auf die übermittelten Angaben auswirken könnte, wurden im Rahmen der Untersuchung keine Anhaltspunkte gefunden. Die Kommission prüfte insbesondere bei dem Kontrollbesuch in den Betrieben des US-amerikanischen Herstellers, ob die Verbindung verzerrende Auswirkungen auf dessen Preise, Produktionskosten und Rentabilität hatte. Es wurden keine entsprechenden Hinweise gefunden, und die Kommission konnte sich vergewissern, dass die Angaben für die Zwecke dieser Untersuchung richtig und zuverlässig waren.

- (85) Die Behauptung zu den Unterschieden in den Kosten wurde ebenfalls geprüft. Ein Vergleich der Preise des Hauptrohstoffes (PTA) für die Herstellung der betroffenen Ware durch das US-amerikanische Unternehmen, auf den der größte Teil der PET-Produktionskosten entfällt, mit den von den chinesischen Unternehmen für PTA gezahlten Preisen ergab keine nennenswerten Unterschiede. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.
- (86) Daraus wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die USA ein geeignetes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung sind.

#### b) Ermittlung des Normalwertes

- (87) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung wurde der Normalwert für diejenigen ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, anhand der überprüften Angaben des Herstellers im Vergleichsland ermittelt, d.h. anhand aller Preise, die auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt für vergleichbare Warentypen gezahlt wurden oder zu zahlen waren, da sie den Untersuchungsergebnissen zufolge in allen Fällen Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren.
- (88) Folglich wurde der Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Inlandsverkaufspreises ermittelt, die der kooperierende Hersteller in den USA unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte.

#### 4.3.2 Ermittlung des Normalwertes für die ausführenden Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde

- (89) Die Unternehmen, denen eine MWB gewährt wurde, wurden aufgefordert, einen Fragebogen über die Inlandsverkäufe und die Produktionskosten der betroffenen Ware vollständig zu beantworten, und die Antworten wurden in den Betrieben der betreffenden Unternehmen überprüft.
- (90) Zur Bestimmung des Normalwertes wandte die Kommission die unter den Randnummern 20 bis 27 dargelegte Methode an.
- (91) Bis auf eine Ausnahme konnte die Kommission den Normalwert für alle von den chinesischen ausführenden Herstellern verkauften PET-Typen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermitteln. Für den einzigen PET-Typ, bei dem weniger als 10 % der Inlandsverkäufe Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

#### 4.4 Ausführpreise

- (92) Da alle Exportverkäufe der Ausführer, denen eine MWB gewährt wurde, in die Gemeinschaft direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

#### 4.5 Vergleich

- (93) Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe durchgeführt. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, den Kreditkosten, den Provisionen, den Einfuhrabgaben und den Kundendienstkosten (Garantie).

#### 4.6 Dumpingspanne

##### 4.6.1 Kooperierende ausführende Hersteller, denen eine MWB/IB gewährt wurde

- (94) Im Falle der beiden Unternehmen, denen eine MWB gewährt wurde, wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen in die Gemeinschaft ausgeführten Typen der betroffenen Ware jeweils mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs verglichen.

- (95) Im Falle der drei Unternehmen, denen eine IB gewährt wurde, wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung der für das Vergleichsland ermittelte gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen in die Gemeinschaft ausgeführten Typen der betroffenen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs verglichen.
- (96) Die vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreichen folgende Werte:

Changzhou Worldbest Radici Co. Ltd	17,4 %
Far Eastern Industries Shanghai Ltd	12,6 %
Jiangyin Xingye Plastic Co. Ltd	21,0 %
Jiangyin Chengsheng New Packing Material Co. Ltd	29,5 %
Hubei Changfeng Chemical Fibres Industry Co. Ltd	18,1 %

#### 4.6.2 Alle übrigen ausführenden Hersteller

- (97) Zur Berechnung der landesweiten Dumpingspanne für alle übrigen Ausführer in der VR China ermittelte die Kommission zunächst den Umfang der Mitarbeit. Dazu verglich sie die anhand der Eurostat-Statistiken ermittelten Gesamteinfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China mit den Antworten der kooperierenden Ausführer in der VR China auf den Fragebogen. Danach belief sich der Umfang der Mitarbeit auf nahezu 100 %.
- (98) Folglich wurde die Dumpingspanne als gewogener Durchschnitt der Dumpingspanne, die für die übrigen kooperierenden Ausführer ohne MWB und IB festgestellt wurde, errechnet. Die Dumpingspanne der vorgenannten übrigen kooperierenden Ausführer wurde durch einen Vergleich des für das Vergleichsland ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem von den betreffenden Ausführern angegebenen gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis berechnet.
- (99) Auf dieser Grundlage wurde die vorläufige landesweite Dumpingspanne auf 23,2 % des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft festgesetzt.

### C. SCHÄDIGUNG

#### 1. Gemeinschaftsproduktion

- (100) Im Untersuchungszeitraum wurde PET hergestellt von
- sieben antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, die während der Untersuchung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiteten,
  - vier weiteren Herstellern, die die Kommission während der Untersuchung uneingeschränkt unterstützten und mit ihr zusammenarbeiteten,
  - einem anderen Hersteller, der das Verfahren unterstützte und bestimmte allgemeine Informationen über seine Produktion und Verkäufe übermittelte.
- (101) Dem Antragsteller sind keine weiteren Hersteller der betroffenen Ware bekannt, und es haben sich auch keine anderen Hersteller der betroffenen Ware bei der Europäischen Kommission gemeldet. Daher stellt die PET-Produktion der zwölf vorgenannten Unternehmen die Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung dar.

#### 2. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (102) Die Produktion der elf Gemeinschaftshersteller, die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten, belief sich im Untersuchungszeitraum auf insgesamt 1 634 477 Tonnen bzw. rund 97 % der geschätzten PET-Gesamtproduktion in der Gemeinschaft. Deshalb wurde davon ausgegangen, dass die elf uneingeschränkt kooperierenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden.

### 3. Gemeinschaftsverbrauch

#### 3.1 Vorbemerkungen

##### 3.1.1 Einfuhren

- (103) Als Informationen über die Einfuhren wurden die von Eurostat für den KN-Code 3907 60 20 ausgewiesenen Mengen und Werte sowie die von den ausführenden Herstellern übermittelten Angaben zugrunde gelegt.

##### 3.1.2 Angaben über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (104) Die Angaben über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden den geprüften Antworten der elf kooperierenden Gemeinschaftshersteller auf den Fragebogen entnommen.

#### 3.2 Gemeinschaftsverbrauch

- (105) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der folgenden Daten ermittelt:
- Angaben über die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft laut Eurostat-Statistiken und Angaben der ausführenden Hersteller,
  - geprüfte Angaben über die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt und
  - Angaben über die Verkäufe des anderen Gemeinschaftsherstellers, der einige allgemeine Informationen übermittelt hatte.
- (106) Im UZ erreichte der Gemeinschaftsverbrauch 1 845 962 Tonnen und lag damit 37 % über dem Verbrauch zu Beginn des Bezugszeitraums. Ursache des bedeutenden Anstiegs des PET-Verbrauchs war eine erhebliche Zunahme des Verbrauchs an in Flaschen abgefüllten Getränken (Erfrischungsgetränken und Wasser), der dem bereits in einer vorausgegangenen Untersuchung festgestellten Trend folgte<sup>(1)</sup>.

	1999	2000	2001	2002	UZ
EU-Verbrauch	1 348 628	1 349 763	1 420 759	1 795 883	1 845 962
1999 = 100	100	100	105	133	137

### 4. Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft

#### 4.1 Kumulative Bewertung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren

- (107) Zunächst wurde geprüft, ob die Einfuhren aus der VR China, Pakistan und Australien gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.
- (108) Die Mengen (Tonnen) und der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern entwickelten sich folgendermaßen:

	1999	2000	2001	2002	UZ
VR China	144	20	9 000	89 329	120 814
Marktanteil (in %)	0	0	0,6	5,0	6,6
Australien	0	0	5 157	17 031	27 538
Marktanteil (in %)	0	0	0,4	0,9	1,5
Pakistan	0	8 500	14 678	47 767	74 311
Marktanteil (in %)	0	0,6	1,0	2,6	4,0
Einfuhren aus den betroffenen Ländern insgesamt	144	8 520	28 835	154 127	222 663
Marktanteil insgesamt (in %)	0	0,6	2,0	8,6	12,1

<sup>(1)</sup> Vgl. Randnummer 101 der Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 der Kommission vom 4. August 2000 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von PET mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand (ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 48).

- (109) Die Untersuchung ergab, dass
- die für die Einfuhren aus den einzelnen betroffenen Ländern festgestellten Ländern jeweils festgestellten Dumpingspannen über der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Geringfügigkeitsschwelle lagen,
  - die Mengen der Einfuhren aus den einzelnen Ländern im Untersuchungszeitraum nicht unerheblich waren, da die Marktanteile dieser Länder im UZ zwischen 1,5 % und 6,6 % lagen, und dass
  - angesichts des Wettbewerbs sowohl zwischen den Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern als auch zwischen diesen Einfuhren und der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller eine kumulative Beurteilung den Untersuchungsergebnissen zufolge vertretbar war. Ein Beweis hierfür ist die Tatsache, dass sich die Preisunterbietungsspannen, die zwischen 10,0 % und 17,9 % liegen, relativ ähneln und dass die Unternehmen ihre Ware über vergleichbare Absatzkanäle verkaufen. Zudem ergab die Untersuchung, dass die betroffenen Einfuhren und die gleichartige Ware dieselben materiellen und chemischen Eigenschaften aufweisen. Darüber hinaus folgen die betroffenen Einfuhren und die gleichartige Ware denselben Preistrends, die den Preis des grundlegenden Rohstoffes, Naphtha (Rohbenzin), widerspiegeln.
- (110) Deshalb wird der vorläufige Schluss gezogen, dass alle Kriterien des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind und dass die Einfuhren mit Ursprung in der VR China, Australien und Pakistan kumulativ beurteilt werden sollten.

#### 4.2 Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (111) Wie bereits dargelegt gelangten ab dem Jahr 2000 Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft; ab 2002 erreichten die Einfuhren bedeutende Mengen, weil in den betroffenen Ländern neue Produktionsstätten eingerichtet wurden. Ihr Anteil am Gemeinschaftsverbrauch stieg von 0,6 % im Jahr 2000 auf 8,6 % im Jahr 2002 und erreichte im Untersuchungszeitraum 12,1 %.

#### 4.3 Preise der Einfuhren und Preisunterbietung

- (112) Die Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern im UZ auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellten, wurden miteinander verglichen. Dieser Vergleich wurde nach Abzug aller Preisnachlässe und Mengenrabatte durchgeführt. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden auf die Stufe ab Werk gebracht, und für die Einfuhren wurden die cif-Preise, frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, zugrunde gelegt, die auf der Grundlage von im Rahmen der Untersuchung vor allem von kooperierenden unabhängigen Einführern eingeholten Informationen für Unterschiede in der Handelsstufe und bei den Bereitstellungskosten berichtigt worden waren.
- (113) Der Vergleich ergab, dass die betroffene Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern im UZ zu Preisen in die Gemeinschaft verkauft wurde, die unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, und zwar, ausgedrückt als deren Prozentsatz, im Falle der VR China zwischen 13,5 % und 17,9 %, im Falle Australiens zwischen 10 % und 11,9 % und im Falle Pakistans um 12,7 %.
- (114) Die relativ niedrigen durchschnittlichen Unterbietungsspannen sind auf den durch das Verhalten der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern verursachten Preisdruck zurückzuführen, die ihre Ware zu gedumpte Preisen verkauften. Um seinen Marktanteil halten zu können, sah sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen, seine Preise anzupassen. Hierbei ist zu bedenken, dass angesichts der Marktmacht mehrerer großer PET-Verwender Preiserwägungen der Ausschlaggebende Faktor auf dem Markt sind.

### 5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (115) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 1999 (Basisjahr) bis zum UZ beeinflussten.
- (116) Bei den folgenden Angaben über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft handelt es sich um die aggregierten Daten der elf kooperierenden Gemeinschaftshersteller.

## 5.1 5.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (117) Die Produktionskapazität wurde auf der Grundlage der theoretischen maximalen Stundenleistung der installierten Maschinen, multipliziert mit der Zahl der jährlichen Betriebsstunden und unter Berücksichtigung von Produktionsunterbrechungen für Wartung und ähnliche Arbeiten berechnet.

	1999	2000	2001	2002	UZ
Produktion	1 168 334	1 432 785	1 546 672	1 629 703	1 642 100
Index (1999 = 100)	100	123	132	139	141
Produktionskapazität	1 346 074	1 595 962	1 759 762	1 948 248	1 955 954
Index (1999 = 100)	100	119	131	145	145
Kapazitätsauslastung	87 %	90 %	88 %	84 %	84 %
Index (1999 = 100)	100	103	101	96	97

- (118) Wie die vorstehende Tabelle zeigt, stieg die Produktion von 1999 bis zum UZ um 41 %, was die starke Zunahme des Gemeinschaftsverbrauchs widerspiegelt. Im selben Zeitraum stieg die Produktionskapazität um 45 % und damit etwas stärker als der Verbrauch. Dieser Anstieg ist im Lichte des starken Anstiegs der Nachfrage in der Gemeinschaft in den letzten Jahren zu sehen. Ferner ist hierzu zu bemerken, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bis zum 5. August 2000 durch schädigendes Dumping beeinträchtigt worden war<sup>(1)</sup> und deshalb eigentlich von Steigerungen der Verkaufsmengen infolge der Beseitigung des schädigenden Dumpings aus diesen Quellen hätte profitieren müssen. Der Ausbau der Produktionskapazität war für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unerlässlich, damit er seine Marktanteile halten und der steigenden Nachfrage seitens der Verwender, die voraussichtlich noch weiter zunehmen wird, begegnen kann. Die Kapazitätsauslastung zeigt eine unregelmäßige Entwicklung im Bezugszeitraum und lag im UZ mit 84 % etwas unter dem Niveau zu Beginn des Bezugszeitraums.
- (119) Einige Ausführer behaupteten, der Anstieg der Produktionskapazität im Bezugszeitraum sei ein Zeichen der Stärke und nicht einer Schädigung. Diese Ausführer wiesen auch auf geplante Neuinvestitionen in neue Produktionskapazitäten hin.
- (120) Wie bereits erwähnt wurde die Produktionskapazität ausgebaut, um mit der steigenden Nachfrage Schritt zu halten. Wie in der Verordnung der Kommission zur Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den PET-Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand erwähnt<sup>(2)</sup>, befürchteten die Gemeinschaftsverwender unter anderem, dass es infolge der Einführung von Maßnahmen zum damaligen Zeitpunkt zu einer Angebotsverknappung bei PET auf dem Gemeinschaftsmarkt kommen könne.
- (121) Außerdem verstreichen zwischen der Entscheidung über Investitionen in neue Produktionskapazitäten und der Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Produktionskapazitäten in der Regel zwei Jahre. Der größte Anstieg der Produktionskapazität im Bezugszeitraum fiel, wie vorstehend dargelegt, in den Zeitraum von 1999 bis 2000. Folglich musste die Entscheidung über die Einrichtung dieser Produktionskapazität bereits vor dem Bezugszeitraum gefallen sein, so dass die höhere Produktionskapazität entgegen der Behauptung der Ausführer nicht als „Zeichen der Stärke“ gewertet werden kann.
- (122) Was die geplanten neuen Produktionskapazitäten angeht, so haben einige Gemeinschaftshersteller in der Tat weitere Investitionen in neue Produktionskapazitäten offiziell angekündigt. Einige Ausführer haben diese Ankündigungen in der Folge als Zeichen der Stärke seitens der Gemeinschaftshersteller interpretiert.

<sup>(1)</sup> Mit Wirkung vom 6. August 2000 wurden vorläufige Antidumpingzölle auf die PET-Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand eingeführt (Verordnung (EG) Nr. 1742/2000).

<sup>(2)</sup> Vgl. Randnummer 194 der Verordnung (EG) Nr. 1742/2000.

- (123) Es trifft zwar zu, dass einige Gemeinschaftshersteller einen weiteren Ausbau ihrer Produktionskapazität planen (um rund 300 000 bis 400 000 Tonnen), aber diese Pläne sind vor dem Hintergrund des gestiegenen PET-Verbrauchs in der Gemeinschaft zu sehen. Außerdem sind angesichts der jetzigen Gegebenheiten mehrere Gemeinschaftshersteller im Begriff, ihre Investitionspläne zu revidieren, weil das Preisniveau auf dem Gemeinschaftsmarkt ihnen die Finanzierung der geplanten Investitionen erschwert.
- (124) Einige dieser Hersteller waren sogar dazu gezwungen, ihre Produktionskapazität in der Zeit gegen Ende des UZ und danach vorübergehend stillzulegen, da sie auf dem damaligen Preisniveau finanzielle Verluste hinnehmen mussten. Ein Hersteller legte im UZ Produktionskapazität im Umfang von 73 000 Tonnen still, und ein weiterer Gemeinschaftshersteller schloss seine Produktionsstätten mit einer Kapazität von 270 000 Tonnen nach dem Ende des UZ.

### 5.2 Lagerbestände

- (125) In der nachstehenden Tabelle sind die Lagerbestände zum Jahresabschluss ausgewiesen.

	1999	2000	2001	2000	UZ
Lagerbestände (in t)	74 796	76 463	112 991	110 020	95 841
In % der Produktion	6,4 %	5,3 %	7,3 %	6,8 %	5,8 %

- (126) Die Lagerbestände blieben im gesamten Bezugszeitraum konstant. Dieser Wirtschaftsindikator wurde in dieser Schadensanalyse nicht als relevant erachtet, da es sich bei der betroffenen Ware um Schüttgut mit einem relativ geringen Wert pro Kubikmeter handelt. Deshalb versucht der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus rein praktischen Gründen, die Lagerbestände generell auf ein Minimum zu beschränken.

### 5.3 Verkaufsmenge, Marktanteile, Wachstum und durchschnittliche Stückpreise in der EG

- (127) In der nachstehenden Tabelle sind die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft ausgewiesen.

	1999	2000	2001	2002	UZ
Verkaufsmenge (in t)	994 290	1 249 609	1 286 705	1 426 864	1 403 430
Index (1999 = 100)	100	126	129	144	141
Marktanteil	73,7 %	92,6 %	90,6 %	79,5 %	76,0 %
Index (1999 = 100)	100	126	123	108	103
Durchschnittlicher Stückpreis (EUR/Tonne)	686	1 014	1 125	977	986
Index (1999 = 100)	100	148	164	143	144

- (128) Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen im Bezugszeitraum um 41 %, davon 26 % von 1999 bis 2000. Diese Zunahme bei den Verkaufsmengen ist im Lichte des Anstiegs des Verbrauchs im selben Zeitraum zu sehen, der um 37 % stieg.

- (129) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen am 5. August 2000 <sup>(1)</sup> konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verlorene Marktanteile zurückerobern. Von 1999 bis 2000 stiegen die Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 73,7 % auf 92,6 % des Gemeinschaftsverbrauchs. Nach dieser relativ starken Periode ging der Marktanteil jedoch wieder zurück. Von 2001 bis zum UZ sank der Anteil am Gemeinschaftsverbrauch von 90,6 % auf 76 %, als die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern begannen, den Gemeinschaftsmarkt zu durchdringen.
- (130) Zunächst gereichten der höhere Verbrauch und der Anstieg der durchschnittlichen Verkaufspreise dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwar zum Nutzen und sein Umsatz stieg von 1999 bis 2001 um 112 %, aber dieses Wachstum stagnierte 2002 abrupt, als die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dazu zwangen, seine durchschnittlichen Verkaufspreise zu senken.
- (131) Von 1999 bis 2000 stiegen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 48 %, und 2000 blieben sie konstanter infolge der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den gedumpte Einfuhren aus Indien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand. Dieser Anstieg war zum Teil auf die höheren Preise seiner Rohstoffe zurückzuführen (vgl. Randnummer 169), die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft an seine Abnehmer weitergeben konnte. Aber dieser Anstieg ermöglichte es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch, wieder Gewinne zu erzielen, obwohl die Rentabilität und die RoI, wie nachstehend im Einzelnen dargelegt, vergleichsweise niedrig ausfielen. 2001 gelang es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, seine Preise weiter anzuheben, dem schloss sich aber eine Periode des Preisdrucks im Jahr 2002 und dem UZ an. So gingen die Preise von 2001 bis zum UZ um 12 % zurück, und diese Entwicklung fiel zeitlich mit der scharfen Konkurrenz durch die Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern zusammen.

#### 5.4 Rentabilität, Kapitalrendite (RoI) und Cashflow

- (132) Unter „Rentabilität bei EG-Verkäufen“ sind die bei den Verkäufen der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt erzielten Gewinne zu verstehen. Die „Gesamtkapitalrendite“ und der „Cashflow“ konnten gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Grundverordnung nur auf der Ebene der kleinsten die gleichartige Ware mit einschließenden Gruppe von Waren gemessen werden.
- (133) Die RoI wurde anhand der Gesamtkapitalrendite ermittelt, da letztere für die Analyse der Entwicklung als aussagekräftiger angesehen wurde.

	1999	2000	2001	2002	UZ
Rentabilität bei EG-Verkäufen	- 16,4 %	4,0 %	7,6 %	2,9 %	0,9 %
Gesamtkapitalrendite	- 12,1 %	3,7 %	7,7 %	2,2 %	0,4 %
Cashflow (in % des Gesamtumsatzes)	- 9,7 %	- 4,4 %	20,2 %	19,5 %	14,0 %

- (134) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den PET-Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie bereits erwähnt, die Preise auf ein fundierteres Niveau anheben. Dennoch erreichte er erst 2001 das Gewinnniveau, das in der Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 als Zielgewinn (7 %) genannt wurde.
- (135) Infolge des Preisdrucks im Jahr 2002 und dem UZ, der zeitlich mit dem massiven Anstieg der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern zusammenfiel, begann die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sich erneut zu verschlechtern. Das im UZ erreichte Gewinnniveau lag nur knapp über dem Break-even-Punkt und reicht bei weitem nicht aus, um die erforderlichen Neuinvestitionen zur Deckung der Nachfrage zu finanzieren.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von PET mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand.

- (136) So folgten sowohl die Rentabilität bei EG-Verkäufen als auch die Gesamtkapitalrendite denselben Trends, und zwar einer Verbesserung von 1999 bis 2001 gefolgt von einer Verschlechterung von 2001 bis zum UZ.
- (137) Der Cashflow entwickelte sich ähnlich, allerdings um ein Jahr verschoben, was sich auf die kurzfristige Verbesserung der Liquidität infolge der größeren Verkaufsmengen zurückführen lässt.

#### 5.5 Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

	1999	2000	2001	2002	UZ
Investitionen	17 818	19 371	69 813	44 179	34 380

- (138) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den PET-Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand beschloss der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Neuinvestitionen in seine Produktionskapazität.
- (139) Wie bereits erwähnt, verstreichen zwischen der Entscheidung, in neue Produktionskapazitäten zu investieren, und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser neuen Produktionskapazitäten ungefähr zwei Jahre. Der Abstand zwischen dem Investitionsbeschluss und dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Maschinen in der Bilanz erscheinen, ist natürlich kürzer, da die Investitionen in der Bilanz ausgewiesen werden, sobald die Maschinen gebaut werden. Deshalb entspricht das vorgenannte Investitionsniveau nicht immer einem unmittelbaren Anstieg der Produktionskapazität (vgl. Randnummer 117).
- (140) Die Möglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Kapitalbeschaffung bei Kreditinstituten oder Muttergesellschaften waren im Bezugszeitraum nicht ernsthaft beeinträchtigt.

#### 5.6 Beschäftigung, Produktivität und Löhne

	1999	2000	2001	2002	UZ
Zahl der Beschäftigten	1 606	1 692	1 701	1 681	1 659
Index 1999 = 100	100	105	106	105	103
Arbeitskosten (1 000 EUR)	31 291	33 236	34 541	35 478	36 045
Index 1999 = 100	100	106	110	113	115
Produktivität (Tonne/ Beschäftigten)	727	847	909	969	990
Index 1999 = 100	100	116	125	133	136

- (141) Wie bereits dargelegt, steigerte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion im Bezugszeitraum um 41 %. Trotz des Anstiegs blieb die Zahl der Beschäftigten in der Produktion mehr oder weniger konstant.
- (142) Grund hierfür ist die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in neue hochautomatisierte Installationen investierte, die keine wesentliche Erhöhung der Beschäftigtenzahl erfordern. So stieg die Produktivität im Bezugszeitraum um 36 %, die Arbeitskosten hingegen um 15 %.

### 5.7 Erholung von früherem Dumping

- (143) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2000 <sup>(1)</sup> konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine durchschnittlichen Verkaufspreise auf ein solideres Niveau anheben und gleichzeitig seine Marktanteile am wachsenden PET-Markt halten. Wie unter Randnummer 134 erwähnt, erreichte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 2001 eine nachhaltige Gewinnspanne. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von früherem Dumping erholt hat.

### 5.8 Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne

- (144) Die Dumpingspannen sind im Dumpingteil angegeben (vgl. Randnummern 40, 48 und 96). Die ermittelten Spannen liegen eindeutig über der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Geringfügigkeitsspanne. Außerdem können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne angesichts des Volumens und der Preise der gedumpte Einfuhren nicht unerheblich sein.

## 6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (145) Es sei daran erinnert, dass nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den PET-Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unmittelbar an Boden gewann. Die durchschnittlichen Preise seiner EG-Verkäufe stiegen von 1999 bis 2001 um 64 % (was die höheren Rohstoffpreise zum Teil ausglich), und die Verkaufsmengen in der EG stiegen um 29 %. Diese Entwicklungen führten zu einer höheren Rentabilität; 2001 gelang es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die in der Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 als Zielgewinn genannte Gewinnspanne zu erzielen, so dass er in neue Produktionskapazitäten zur Deckung der Nachfrage investieren und Umweltschutzprojekte wie die Aufbereitung und Wiederverwendung benutzter Flaschen in Angriff nehmen konnte.
- (146) Wie bereits erwähnt, stiegen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft ab 2002 massiv an, wodurch die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt gedrückt wurden. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verlor Marktanteile, und seine finanzielle Stabilität war erneut bedroht, was in seinen schlechten Geschäftsergebnissen zum Ausdruck kam.
- (147) Angesichts dieser Feststellungen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitt.

## D. SCHADENSURSACHE

### 1. Vorbemerkungen

- (148) Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht worden war. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch andere Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch jene anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht zu Unrecht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.
- (149) Zurzeit gelten Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand. Wie bereits unter Randnummer 3 erwähnt, sind die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den PET-Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan derzeit Gegenstand einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung. Diesen Sachverhalten wurde im Rahmen dieser Untersuchung Rechnung getragen.

### 2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (150) Die PET-Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern stiegen im Bezugszeitraum drastisch. Wie der Tabelle unter Randnummer 108 zu entnehmen ist, stiegen die Einfuhren aus den drei betroffenen Ländern von fast Null im Jahr 1999 auf 223 000 Tonnen im UZ, was einem Marktanteil von 12,1 % entsprach.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von PET mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand.

- (151) Der erhebliche Anstieg der Einfuhrmengen mit Ursprung in den betroffenen Ländern und die Zunahme ihres Marktanteils im Jahr 2002 und dem UZ zu Preisen, die deutlich unter jenen des Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lagen, fiel zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im selben Zeitraum zusammen.
- (152) Wie unter Randnummer 112 festgestellt werden konnte, lagen die Preise der Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern erheblich unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit Unterbietungsspannen zwischen 10 % und 17,9 %.
- (153) Deshalb wird der vorläufige Schluss gezogen, dass der Druck, der von den Einfuhren ausging, die gemessen an Menge und Marktanteil ab 2001 erheblich stiegen und zu gedumpte Billigpreisen verkauft wurden, die Hauptursache für den Rückgang der Preise und die Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die daraus resultierende Verschlechterung seiner finanziellen Lage war.

### 3. Auswirkungen sonstiger Faktoren

#### 3.1 Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern

- (154) Die Einfuhren aus nicht von dieser Untersuchung betroffenen Drittländern entwickelten sich im Bezugszeitraum folgendermaßen:

	1999	2000	2001	2002	UZ
AD-Zöllen unterliegende Drittländer					
Indien	38 393	4 920	3 909	2 258	2 899
Indonesien	27 537	3 121	5 370	4 461	3 548
Republik Korea	88 790	5 361	2 818	86 748	95 414
Malaysia	29 481	4 917	8 327	12 983	10 566
Taiwan	38 595	7 500	589	27 787	25 748
Thailand	23 880	441	0	18	18
Zwischensumme	247 266	26 260	21 013	134 255	138 193
Drittländer ohne ADZölle					
Brasilien	0	6	0	8 464	8 464
Türkei	12 811	1 692	2 636	7 206	7 950
Vereinigte Staaten von Amerika	21 983	32 431	31 465	18 577	15 855
Übrige Drittländer ohne ADZölle	47 686	3 192	13 381	5 767	7 302
Zwischensumme	82 480	37 321	47 482	40 014	39 571
Gesamteinfuhren aus anderen Drittländern als den betroffenen Ländern	329 746	63 581	68 495	174 269	177 764

- (155) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2000 gingen die Einfuhren aus nicht von dieser Untersuchung betroffenen Ländern drastisch zurück, als die Maßnahmen in Kraft traten. Außer im Falle der Republik Korea und Taiwans ist für keines der anderen Länder ein absoluter Anstieg der Einfuhrmengen auf ein Niveau festzustellen, das den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hätte schädigen können, oder aber dieser Anstieg fiel zeitlich nicht mit der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen.

- (156) Die Entwicklung der Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan ist jedoch mit derjenigen der Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern vergleichbar, d. h. die Einfuhrmengen stiegen zum Ende des Bezugszeitraums erheblich. Zudem fiel auch diese Entwicklung zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass die Einfuhrmengen aus diesen beiden Ländern zusammengenommen nur etwa der Hälfte der Einfuhrmenge aus den drei betroffenen Ländern entspricht.
- (157) Für kein anderes Land war ein erheblicher Anstieg der Einfuhrmengen im Bezugszeitraum zu verzeichnen.
- (158) Außerdem belief sich der durchschnittliche cif-Preis der Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea ohne AD-Zölle auf 842 EUR/Tonne und jener für Taiwan auf 784 EUR/Tonne im UZ. Die geltenden Antidumpingzölle reichen von 0 EUR/Tonne bis 148,3 EUR/Tonne für die Republik Korea und von 47 EUR/Tonne bis 69,5 EUR/Tonne für Taiwan. Der Einfuhrzoll betrug sowohl für die Republik Korea als auch für Taiwan 6,5 %.
- (159) Folglich wurden auf die PET-Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea im Durchschnitt Wertzölle von 896 EUR/Tonne bis 1 044 EUR/Tonne und für Taiwan von 882 EUR/Tonne bis 905 EUR/Tonne gezahlt. Da bekanntlich der durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ (vgl. Randnummer 127) 986 EUR/Tonne betrug, ergab die Untersuchung für die Ausführpreise durchschnittliche Unterbietungsspannen von 0 % bis 9,1 % für die Republik Korea und von 8,2 % bis 10,5 % für Taiwan. Zudem dürften die Ausführer, für die der niedrigere Antidumpingzollsatz gilt, ihren Anteil an den Einfuhren gegenüber jenem der Ausführer mit dem höheren Antidumpingzollsatz erhöht haben.
- (160) Daher wird vorläufig nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der PET-Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan ebenfalls zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben. Es sei daran erinnert, dass die Maßnahmen gegenüber diesen beiden Ländern derzeit Gegenstand einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung sind, in deren Rahmen geprüft wird, ob die geltenden Maßnahmen zur Beseitigung des schädigenden Dumpings ausreichen.

### 3.2 Rohstoffpreise

#### 3.2.1 Vorbemerkungen

- (161) Die vierteljährlichen Daten über die durchschnittlichen PET-Verkaufspreise in der EG und die Rohstoffkosten, die bei dieser Analyse zugrunde gelegt wurden, sind vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelt worden.

#### 3.2.2 Rohstoffpreise

- (162) Die PET-Produktionskosten hängen wesentlich (zu rund 2/3) von den Preisen der Rohstoffe und der Betriebsstoffe wie z. B. Strom und Gas ab (variable Kosten). In den Preisen von PTA und anderer Ausgangsstoffen wie MEG und DMT spiegeln sich die Erdölpreise wider. Es wurde daher als für das Verfahren relevant angesehen zu prüfen, ob die gestiegenen PTA-Preise an die Abnehmer weitergegeben wurden oder ob sich die Marge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen den gestiegenen Rohstoffpreisen und den durchschnittlichen Verkaufspreisen verringerte.
- (163) In diesem Zusammenhang war den Untersuchungsergebnissen zufolge zwischen zwei Kategorien von PET-Herstellern in der Gemeinschaft zu unterscheiden, und zwar den Gemeinschaftsherstellern, die ihre Rohstoffe von verbundenen Unternehmen bezogen (nachstehend „integrierte Hersteller“ genannt) und jenen, die ihre Rohstoffe bei externen Zulieferern kauften (nachstehend „unabhängige Hersteller“ genannt).
- (164) Zunächst wurde geprüft, ob infolge der Tatsache, dass integrierte Hersteller ihre Rohstoffe von verbundenen Zulieferern bezogen und unabhängige Hersteller von externen Zulieferern, strukturelle Unterschiede zwischen den Rohstoffpreisen bestanden.

- (165) Die Untersuchung ergab, dass die Rohstoffkosten für integrierte Hersteller sich nicht wesentlich von jenen für unabhängige Hersteller unterscheiden. Folglich konnten die Rohstoffkosten der Gemeinschaftshersteller im Rahmen dieser Analyse für alle Gemeinschaftshersteller zusammengenommen untersucht werden.
- (166) Nach der Feststellung, dass bei der Prüfung, ob die Schädigung durch die Rohstoffpreise verursacht wurde, nicht zwischen integrierten und unabhängigen Herstellern zu differenzieren war, wurde ein Preisvergleich auf verschiedenen Stufen für den gesamten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgenommen.
- (167) Wie unter Randnummer 12 erläutert wird PET aus PTA (bzw. DMT), gemischt mit MEG, gewonnen. Die vierteljährliche Entwicklung der Preise der Rohstoffe (PTA/DMT und MEG) für die PET-Produktion und der vierteljährliche durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.
- (168) Um einen Vergleich mit den Erdölpreisen zu ermöglichen, wurden außerdem die vierteljährlichen Preise von Naphtha (Rohbenzin), dem wichtigsten Input für die Paraxylenproduktion, auf den wiederum rund  $\frac{2}{3}$  der Inputs für die PTA-Produktion entfallen, für denselben Zeitraum ausgewiesen.

Zeitraum	Durchschnittspreis Naphtha (EUR) (*)	Index	Durchschnittspreis PET-Rohstoffe (vor allem PTA) (**)	Index	Durchschnittlicher Verkaufspreis PET (**) (EUR/Tonne)	Index
Q1/1999	12,67	100	466	100	634	100
Q2/1999	16,36	137	454	97	633	100
Q3/1999	21,61	178	532	114	701	111
Q4/1999	25,09	200	585	126	756	119
Q1/2000	26,55	224	645	138	941	148
Q2/2000	24,93	201	692	148	1 087	171
Q3/2000	27,56	216	741	159	1 108	175
Q4/2000	25,69	208	735	158	1 050	166
Q1/2001	23,85	202	702	151	1 164	184
Q2/2001	23,86	194	734	158	1 228	194
Q3/2001	22,54	158	734	158	1 139	180
Q4/2001	17,36	122	688	148	984	155
Q1/2002	18,53	144	575	123	936	148
Q2/2002	23,02	174	657	141	1 052	166
Q3/2002	26,41	203	667	143	986	155
Q4/2002	26,82	210	653	140	926	146
Q1/2003	33,80	298	690	148	1 001	158

(\*) Quelle: Internationale Energie-Agentur: Erdölzeugnissepreise in Rotterdam in EUR/bbl.

(\*\*) Quelle: Angaben von Gemeinschaftsherstellern, in EUR/Tonne.

- (169) Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stiegen die Rohstoffpreise für die Gemeinschaftshersteller vom ersten Quartal 1999 bis zum dritten Quartal 2000 um 59 %, und zwar von 466 EUR/Tonne auf 741 EUR/Tonne, und spiegeln somit den vorgelagerten Naphthapreis wider, der im selben Zeitraum um 116 % stieg. Vom dritten Quartal 2000 bis zum dritten Quartal 2001 blieben die Rohstoffpreise relativ konstant, in dem Zeitraum vom dritten Quartal 2001 bis zum Ende des UZ gingen sie hingegen leicht zurück, während der Naphthapreis in diesem Zeitraum um 188 % stieg.
- (170) Die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen vom ersten Quartal 1999 bis zum dritten Quartal von 634 EUR/Tonne auf 1 108 EUR/Tonne und damit um 75 %. Vom dritten Quartal 2000 bis zum dritten Quartal 2001 bewegten sich die durchschnittlichen Verkaufspreise nur wenig, und zwar netto um nur 3 % in diesem Zeitraum. Schließlich ging der durchschnittliche Verkaufspreis vom dritten Quartal 2001 bis zum Ende des UZ von 1 139 EUR/Tonne auf 1 001 EUR/Tonne zurück.
- (171) Was die Entwicklung der Preise für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angeht, und zwar der Rohstoff- und der durchschnittlichen Verkaufspreise, so zeigen die vorstehenden Zahlen, dass im ersten Teil des Bezugszeitraums (erstes Quartal 1999 bis drittes Quartal 2000) der Rohstoffpreis um 59 % und der durchschnittliche Verkaufspreis um 75 % stiegen. Vom dritten Quartal 2000 bis zum dritten Quartal 2001 blieben sowohl der Rohstoffpreis als auch der durchschnittliche Verkaufspreis konstant. Im letzten Teil des Bezugszeitraums (drittes Quartal 2001 bis erstes Quartal 2003) gingen die Rohstoffpreise um 6 % und der durchschnittliche Verkaufspreis um 13 % zurück, und letzterer fiel somit stärker, als angesichts der gesunkenen Rohstoffpreise zu erwarten gewesen wäre.
- (172) Die Tatsache, dass der durchschnittliche Verkaufspreis stärker zurückging als die Rohstoffpreise, ist unmittelbar auf den Preisdruck zurückzuführen, der durch die gedumpte Einfuhren ausgeübt wurde.
- (173) Daher wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die Rohstoffkosten nicht zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen, da die gestiegenen Rohstoffpreise (einschließlich aller vorgelagerten Preisschwankungen) ausnahmslos an die Abnehmer weitergegeben wurden. Erst im letzten Teil des Bezugszeitraums gingen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft infolge der Konkurrenz durch die gedumpte Einfuhren stärker zurück als die Rohstoffpreise.

### 3.3 Schwankungen im Verbrauch

- (174) Wie unter Randnummer 106 erwähnt stieg der PET-Verbrauch in der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 37 %. Deshalb wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch Schwankungen im Verbrauch verursacht wurde.

### 3.4 Verrechnungspreise

- (175) Einige Ausführer behaupteten, die Schädigung derjenigen Gemeinschaftshersteller, die sich im Besitz von multinationalen Unternehmen befinden, sei möglicherweise dadurch verursacht worden, dass Unternehmen der jeweiligen Gruppe ihren EG-Tochtergesellschaften zu hohe Rohstoffpreise in Rechnung stellten.
- (176) Hierzu ist zu bemerken, dass, wie unter Randnummer 164 dargelegt, die Untersuchung keine Unterschiede zwischen integrierten und unabhängigen Gemeinschaftsherstellern ergab. Da die Behauptung integrierte Hersteller betrifft und keine strukturellen Unterschiede zwischen den Rohstoffpreisen integrierter und unabhängiger Hersteller festgestellt wurden, konnte diese Behauptung zurückgewiesen werden.

### 3.5 Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (177) Aus den vorstehenden Gründen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf die Tatsache, dass im Bezugszeitraum die Mengen und die Marktanteile der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich stiegen und ihre Preise erheblich unter jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Außerdem fiel der drastische Anstieg der gedumpten Einfuhren zeitlich eindeutig mit der Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen.
- (178) Ferner kann den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Einfuhren aus Taiwan und der Republik Korea ebenfalls zu der Schädigung beitrugen. Es liegen jedoch keine Beweise vor, denen zufolge der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Australien, Pakistan und der Volksrepublik China und der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die möglichen Auswirkungen dieser Einfuhren widerlegt wird. Es wurden keine anderen Faktoren geltend gemacht oder festgestellt, die nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gehabt haben könnten.

## E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 1. Allgemeine Erwägungen

- (179) Es wurde geprüft, ob zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass eine Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren aus den betroffenen Ländern dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck stützte sich die Ermittlung des Gemeinschaftsinteresses gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender und Zulieferer der betroffenen Ware.
- (180) Die Kommission sandte Fragebogen an Einführer/Händler, Rohstofflieferanten, industrielle Verwender und verschiedene Verwenderverbände. Insgesamt wurden 84 Fragebogen verschickt.
- (181) Von den folgenden interessierten Parteien gingen vollständige Antworten auf den Fragebogen ein:

#### Zulieferer:

- Interquisa S.A.,
- BP Chemicals;

#### Einführer/Händler:

- Mitsui & Co Benelux,
- Helm AG,
- Global Services International (Agent),
- Sabic Italy;

#### Verwender:

- Schweppes Benelux S.A. (Abfüller von Erfrischungsgetränken),
- Resilux S.A. (Hersteller von Vorformlingen/Flaschen),
- Danone Waters Europe S.A. (Abfüller von Mineralwasser),
- Nestlé Waters Spain S.A. (Abfüller von Mineralwasser),
- L'Abeille S.A. (Abfüller von Erfrischungsgetränken),
- Pepsico France S.A. (Abfüller von Erfrischungsgetränken),
- Amcor PET Europe (Hersteller von Vorformlingen/Flaschen),
- RBC Cobelplast Mononate (Hersteller von Kunststofffolien),
- Aqua Minerale San Benedetto (Abfüller von Mineralwasser);

#### Verwenderverbände:

- European Plastic Converters.

- (182) Außerdem wurden mehrere der vorgenannten Parteien sowie Parteien, die sich selbst bei der Kommission gemeldet, den Fragebogen aber nicht beantwortet hatten, gehört. Ferner übermittelten Ausführer Informationen zum Gemeinschaftsinteresse und wurden diesbezüglich gehört.

## 2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (183) Bekanntlich gehören dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft elf Hersteller an, die rund 1 700 Mitarbeiter in der Produktion und im Verkauf von PET beschäftigen. Es sei ferner daran erinnert, dass die Wirtschaftsfaktoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den Untersuchungsergebnissen zufolge, wie oben dargelegt, eine Verschlechterung der Geschäftsergebnisse im Jahr 2002 und während des UZ zeigten. Trotz der zunehmenden Nachfrage nach PET in der Gemeinschaft verfügt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft derzeit nicht über die erforderliche finanzielle Stabilität für Investitionen in neue Produktionskapazitäten zur Deckung der Nachfrage.
- (184) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in unter anderem Indien und Indonesien im Jahr 2000 konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den Untersuchungsergebnissen zufolge erholen. Bereits ab Ende 2000 erzielte er wieder zufrieden stellende Ergebnisse und stellte durch umfangreiche Investitionen sein Bemühen um den Gemeinschaftsmarkt und sein Fortbestehen als lebensfähiger Wirtschaftsbeteiligter unter Beweis. Angesichts der jetzigen finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt eindeutig auf der Hand, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läge.

## 3. Interesse der unabhängigen Einführer

- (185) Mehrere Einführer und ein Händler, auf die 26 % der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im UZ entfielen, nahmen von sich aus mit der Kommission Kontakt auf. Sie behaupteten, etwaige Maßnahmen würden dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen, da der Gemeinschaftsmarkt auf Einfuhren angewiesen sei, um die wachsende Nachfrage nach PET in der Gemeinschaft zu decken. Die Einfuhrbeschränkungen wären der Tätigkeit der Einführer abträglich, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Beschäftigung in diesen Unternehmen zu befürchten seien.
- (186) Antidumpingmaßnahmen dienen zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen. Sie sollen weder Einfuhren verdrängen noch die Tätigkeit der Einführer in der EG behindern. Jegliche vorgeschlagene Maßnahmen würden in einer Höhe festgesetzt, die weitere Einfuhren auch in der Zukunft ermöglichen würden, allerdings zu nicht gedumpte bzw. nicht schädigenden Preisen, je nachdem, ob die Dumping- oder die Schadensspanne niedriger ist.
- (187) Da weiterhin Einfuhren zu fairen Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen könnten, dürften die Einführer ihre traditionelle Geschäftstätigkeit fortsetzen können, selbst wenn Antidumpingmaßnahmen gegenüber den gedumpte Einfuhren eingeführt werden.

## 4. Interesse der Zulieferer

- (188) Es sei daran erinnert, dass mehrere Gemeinschaftshersteller ihre Rohstoffe innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe beziehen (integrierte Hersteller). Bei dieser Prüfung wurden nur von den Gemeinschaftsherstellern unabhängige Zulieferer berücksichtigt.
- (189) Die beiden kooperierenden Zulieferer lieferten den Großteil der PTA-Einkäufe (wichtigster Rohstoff) des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die nicht intern bezogen wurden, wie dies bei den integrierten Herstellern der Fall war. Diese Zulieferer befürworteten beide das Verfahren. Die Einführung von Maßnahmen würde zur Aufrechterhaltung der Rohstoffnachfrage seitens der Gemeinschaftshersteller beitragen, daher läge es im Interesse der Zulieferer, dass gegenüber den gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern Maßnahmen gälten.

## 5. Interesse der Verwender

### 5.1 Vorbemerkungen

- (190) PET wird derzeit in erster Linie zur Herstellung von Flaschen für Erfrischungsgetränke sowie Mineral- und Quellwasser verwendet. Ferner dient es zur Herstellung bestimmter Arten von Kunststofffolien. PET-Flaschen werden in zwei Stufen hergestellt, um die erforderliche Festigkeit zu erhalten: im Spritzgussverfahren werden aus PET zunächst so genannte „Vorformlinge“ hergestellt, die dann zu Flaschen geblasen werden. Vorformlinge können relativ problemlos transportiert werden, da sie schmal und kompakt sind, während der Transport leerer, zerbrechlicher Flaschen äußerst kostspielig ist.

- (191) Die Märkte für Wasser und Erfrischungsgetränke sind hinsichtlich der Abfüllung unterschiedlich organisiert:
- Die Mineral- und Quellwasserhersteller müssen mehr Gesundheitsvorschriften beachten. Die Wasserhersteller stellen die weitaus größte Zahl ihrer Vorformlinge selbst her, und zwar in der Nähe der Blas- und Abfüllanlagen.
  - Erfrischungsgetränkehersteller können entweder fertige Flaschen kaufen oder Vorformlinge, aus denen sie selbst Flaschen herstellen, oder Vorformlinge selbst herstellen und zu Flaschen blasen.
- (192) Folglich unterscheidet der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen drei Arten von Abnehmern (die Angaben über die Anteile am Verbrauch wurden vom Antragsteller eingeholt):
- Hersteller von Vorformlingen/Flaschen, auf die rund 40 % des PET-Verbrauchs entfallen;
  - Hersteller von Mineral- und Quellwasser, auf die rund 45 % des PET-Verbrauchs entfallen;
  - Hersteller von Erfrischungsgetränken, deren Direktkäufe rund 7 % des PET-Verbrauchs ausmachen, auf die aber indirekt über die vorgenannten Hersteller von Vorformlingen/Flaschen 40 % des Verbrauchs entfallen;
  - Hersteller von Kunststofffolien, auf die rund 8 % des PET-Verbrauchs entfallen.

#### 5.2 Hersteller von Vorformlingen/Flaschen

- (193) Auf die beiden kooperierenden Hersteller von Vorformlingen/Flaschen entfielen rund 11 % des PET-Verbrauchs, von denen 10 % vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bezogen und 1 % eingeführt wurden. Auf die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an die beiden kooperierenden Unternehmen entfallen rund 27 % des geschätzten PET-Verbrauchs in diesem Sektor. Der Verband der Hersteller von Vorformlingen/Flaschen arbeitete ebenfalls an der Untersuchung mit.
- (194) Für die kooperierenden Unternehmen sind die PET-Preise von grundlegender Bedeutung, da rund 65 % ihrer Gesamtkosten auf PET entfallen.
- (195) Beide kooperierenden Unternehmen befürworteten die Einführung von Maßnahmen gegenüber den gedumpte Einfuhren, da dies zu einer gewissen Preisstabilität führen könne und das Angebot an verschiedenen PET-Qualitäten auf dem Gemeinschaftsmarkt sicherstelle. Der Herstellerverband befürchtete jedoch, dass höhere PET-Preise zu Schwierigkeiten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, deren Zahl auf 50 bis 100 geschätzt wird, führten und dass ein Teil der Verarbeitung in Drittländer verlegt würde, deren PET-Ausfuhren keinen Antidumpingzöllen unterliegen, sowie dass die Tatsache ausgenutzt werden würde, dass die Einfuhren von Vorformlingen keinen Antidumpingzöllen unterliegen.
- (196) Folglich befürworten die beiden kooperierenden Unternehmen, bei denen es sich um größere Hersteller von Vorformlingen/Flaschen handeln dürfte, grundsätzlich Antidumpingmaßnahmen gegenüber den gedumpte Einfuhren, während sich die durch den Verband vertretenen kleinen und mittleren Hersteller von Vorformlingen/Flaschen gegen die Einführung von Antidumpingzöllen aussprachen. Angesichts dieser gegensätzlichen Standpunkte kann nicht festgestellt werden, ob die Einführung von Antidumpingzöllen im Interesse der Hersteller von Vorformlingen/Flaschen liegt.

#### 5.3 Mineral- und Quellwasserhersteller

- (197) Auf die drei kooperierenden Unternehmen entfielen rund 13,3 % des PET-Verbrauchs, davon wurden 7,8 % vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bezogen und 5,5 % eingeführt. Die PET-Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an diese drei kooperierenden Unternehmen entsprachen rund 28 % der Verkäufe an die Mineral- und Quellwasserhersteller.

- (198) Für die kooperierenden Unternehmen spielen die PET-Kosten zwar keine so entscheidende Rolle wie für die Hersteller von Vorformlingen/Flaschen, aber ihr Anteil an den gesamten Herstellkosten entspricht dennoch 30 %.
- (199) Bei einer 1,5-Liter-Flasche mit einem Einzelhandelspreis zwischen 0,35 EUR und 0,50 EUR im Supermarkt (inkl. MwSt.) entfallen auf PET lediglich 0,03 EUR (6 bis 10 %) dieses Einzelhandelspreises.
- (200) Einer der Mineralwasserhersteller sprach sich zwar nachdrücklich gegen jegliche Maßnahmen aus, aber zwei weitere Mineralwasserhersteller befürworteten im Prinzip die Einführung von Maßnahmen gegenüber den gedumpten Einfuhren, sofern das Angebot an PET hinreichender Qualität gewährleistet werden könne, da sie einsahen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in neue Produktionskapazitäten investieren können muss.
- (201) Abgesehen davon äußerten sich jedoch alle besorgt angesichts der Tatsache, dass die großen Einzelhändler sehr stark seien und dass die Mineral- und Quellwasserhersteller nicht in der Lage wären, etwaige Preiserhöhungen infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen weiterzugeben.
- (202) Wie bereits erwähnt entfallen auf die PET-Kosten lediglich 6 bis 10 % des Einzelhandelspreises, so dass eine Preiserhöhung um 10 % einen Anstieg des Verbraucherpreises um 0,6 bis 1,0 % nach sich ziehen würde, der nicht als so bedeutend angesehen wird, als dass er von der nachgelagerten Industrie nicht aufgefangen oder an die Einzelhändler oder Verbraucher weitergegeben werden könnte.

#### 5.4 Erfrischungsgetränkehersteller

- (203) Bei den Erfrischungsgetränkeherstellern, die an der Untersuchung mitarbeiteten, handelte es sich ausnahmslos um unabhängige Abfüller, d. h. um indirekte PET-Verwender, die die Ware über Hersteller von Vorformlingen/Flaschen bezogen. Ausgehend von ihren Kosten für Vorformlinge und dem durchschnittlichen Preis eines Vorformlings machte ihr indirekter PET-Verbrauch weniger als 1 % am PET-Verbrauch in der Gemeinschaft aus. Da der Anteil der kooperierenden Erfrischungsgetränkehersteller also sehr gering war, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die im Folgenden dargelegten Stellungnahmen repräsentativ für die gesamte Erfrischungsgetränkeindustrie sind.
- (204) Die drei kooperierenden Erfrischungsgetränkehersteller sprachen sich grundsätzlich gegen eine Einführung von Maßnahmen aus und äußerten sich besorgt angesichts der Tatsache, dass die großen Einzelhändler sehr stark sind und dass die Erfrischungsgetränkehersteller nicht in der Lage wären, etwaige Preiserhöhungen infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen weiterzugeben.
- (205) Es wurde bereits dargelegt, dass der Anteil des PET-Preises an den Kosten für den Endverbraucher nur marginal ist; ein Anstieg des PET-Preises um 10 % würde zu einer Erhöhung des Preises für eine 1,5-Liter-Flasche um 0,3 Cents führen, was einer Erhöhung des Preises einer solchen Flasche im Supermarkt um rund 0,6 % entspricht. Da eine 1,5-Liter Flasche Erfrischungsgetränke im Supermarkt in der Regel ± 1 EUR kostet, würde eine Erhöhung des PET-Preises um 10 % zu einer nur geringfügigen Erhöhung des Preises (+0,3 %) für den Verbraucher führen.
- (206) Angesichts der nur marginalen Auswirkungen einer etwaigen Erhöhung des PET-Preises auf den Einzelhandelspreis ist die Annahme vertretbar, dass die Verwender diese Erhöhung an den Einzelhandel und die Verbraucher weitergeben können.

#### 6. PET-Versorgungsengpässe auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (207) Mehrere interessierte Parteien äußerten sich besorgt darüber, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Umständen nicht in der Lage ist, die wachsende Nachfrage nach PET zu decken, wenn Maßnahmen eingeführt werden, und machten geltend, dass die Einfuhren nötig seien, um diese Lücke zwischen Produktion und Verbrauch zu füllen.

- (208) Es sei daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazität im Bezugszeitraum um 45 % erhöhte. Außerdem gaben mehrere Gemeinschaftshersteller bekannt, dass sie beabsichtigten, ihre Produktionskapazität um weitere 300 000 bis 400 000 Tonnen auszubauen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die finanzielle Stabilität normalerweise eine Voraussetzung für die Kapitalbeschaffung ist, spricht nichts dagegen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen und der Wiederherstellung der finanziellen Stabilität seine Gewinne in den Ausbau der Produktionskapazität stecken wird. Außerdem wurden vergleichbare Vorbehalte bereits im Laufe der Untersuchung, die zu den Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indien, Indonesien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand führte, vorgebracht. Die jetzige Untersuchung ergab, dass es nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen infolge jener Untersuchung zu keinen Versorgungsengpässen kam. Auch im Lichte der Erläuterungen unter der nächsten Randnummer gibt es keine Anhaltspunkte dafür, warum dies infolge dieser Untersuchung nun anders sein sollte.
- (209) Außerdem, und wie bereits erwähnt, können, selbst wenn Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, Einfuhren zu fairen Preisen weiterhin auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen und jegliche Lücke zwischen Angebot und Nachfrage in der Gemeinschaft füllen, so dass ein gesunder Wettbewerb auf dem EG-Markt gewährleistet ist. Ferner ist hierzu zu bemerken, dass die vorgeschlagenen Antidumpingmaßnahmen nicht in einer Höhe festgesetzt wurden, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht länger rentabel wären.

## 7. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (210) Die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von PET mit Ursprung in den betroffenen Ländern läge eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Nach den Aussagen der Zulieferer im Rahmen der Untersuchung wäre es auch in ihren Interesse, für einen gesunden PET-Markt zu sorgen, auf dem sie ihre Rohstoffe absetzen können. Und auch einige der wichtigsten Verwender äußerten Interesse an einer Einführung von Maßnahmen gegenüber den gedumpten Einfuhren, sofern dies zu einem Ausbau der Produktionskapazität in der EG führe. Das Interesse einiger der anderen Verwender und der Einführer ändert nichts an diesem positiven Bild.
- (211) Angesichts des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren von PET mit Ursprung in den betroffenen Ländern sprechen.

## F. VORSCHLAG FÜR VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

### 1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (212) In Anbetracht der vorläufigen Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (213) Zur Festsetzung der vorläufigen Zölle wurden sowohl die festgestellte Dumpingspanne als auch der Zollbetrag berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (214) Die vorläufigen Zölle sind in einer Höhe festzusetzen, die zur Beseitigung der durch diese Einfuhren verursachten Schädigung ausreicht, ohne die festgestellte Dumpingspanne zu übersteigen. Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und insgesamt einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der von einem Wirtschaftszweig dieser Art in dem Sektor unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d.h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft erzielt werden könnte. Bei dieser Berechnung wurde eine Gewinnspanne vor Steuern von 7 % des Umsatzes zugrunde gelegt, d.h. dieselbe Spanne, die in dem vorausgegangenen Verfahren betreffend Indien, Indonesien, Malaysia, die Republik Korea, Taiwan und Thailand<sup>(1)</sup> als notwendig erachtet wurde, um die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde ein nicht schädigender Preis für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der gleichartigen Ware ermittelt. Der nicht schädigende Preis wurde anhand der Produktionskosten zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne von 7 % ermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 48.

- (215) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des bei der Untersuchung der Preisunterbietung bestimmten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis ermittelt. Etwaige sich dabei ergebende Differenzen wurden als Prozentsatz des durchschnittlichen cif-Einfuhrwertes ausgedrückt. Diese Differenz war in allen Fällen höher als die festgestellte Dumpingspanne.

## 2. Vorläufige Maßnahmen

- (216) Daher wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung die Auffassung vertreten, dass ein vorläufiger Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Dumpingspanne eingeführt werden sollte, wobei dieser Zoll jedoch nicht höher sein sollte als die vorgenannte Schadensspanne.
- (217) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden ausgehend von den Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (218) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z.B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission <sup>(1)</sup> einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Sofern erforderlich wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.
- (219) Die Tatsache, dass die PET-Preise entsprechend der Entwicklung der Rohölpreise schwanken können, sollte nicht zu einem höheren Zoll führen. Daher erschien es angemessen, spezifische Zölle pro Tonne einzuführen. Die entsprechenden Beträge wurden ermittelt, indem der Antidumpingzollsatz auf die cif-Ausfuhrpreise angewandt wurde, die zur Berechnung der Schadensbeseitigungsschwelle im UZ herangezogen worden waren.
- (220) Folgende Antidumpingzölle werden vorgeschlagen:

Land	Unternehmen	Schadensbeseitigungs- spanne	Dumpingspanne	Antidumpingzollsatz	Vorgeschlagener Anti- dumpingzoll
Australien	Leading Synthetics Pty Ltd	19,3 %	8,6 %	8,6 %	72 EUR
	Novapex Australia Pty Ltd	24,9 %	17,6 %	17,6 %	141 EUR
	Alle übrigen Unternehmen	24,9 %	17,6 %	17,6 %	141 EUR
PRC	Sinopec Yizheng Chemical Fibre Company Ltd	28,9 %	23,2 %	23,2 %	180 EUR
	Changzhou Worldbest Radici Co. Ltd	29,4 %	17,4 %	17,4 %	137 EUR
	Jiangyin Xingye Plastic Co. Ltd	23,9 %	21,0 %	21,0 %	172 EUR
	Far Eastern Industries Shanghai Ltd	21,2 %	12,6 %	12,6 %	106 EUR
	Yuhua Polyester Co. Ltd of Zhuhai	28,9 %	23,2 %	23,2 %	188 EUR
	Jiangyin Chengsheng New Packing Material Co. Ltd	30,9 %	29,5 %	29,5 %	230 EUR

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion B  
Büro J-79 5/16  
B-1049 Brüssel

Land	Unternehmen	Schadensbeseitigungs- spanne	Dumpingspanne	Antidumpingzollsatz	Vorgeschlagener Anti- dumpingzoll
	Guangdong Kaiping Polyester Enterprises Group Co. und Guangdong Kaiping Chunhui Co. Ltd	28,9 %	23,2 %	23,2 %	191 EUR
	Wuliangye Group Push Co. Ltd	28,9 %	23,2 %	23,2 %	179 EUR
	Hubei Changfeng Chemical Fibres Industry Co. Ltd	27,4 %	18,1 %	18,1 %	144 EUR
	Alle übrigen Unternehmen	28,9 %	23,2 %	23,2 %	183 EUR
Pakistan	Gatron (Industries) Ltd	21,8 %	14,8 %	14,8 %	128 EUR
	Novatex Ltd	21,8 %	14,8 %	14,8 %	128 EUR
	Alle übrigen Unternehmen	21,8 %	14,8 %	14,8 %	128 EUR

#### G. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (221) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die betroffenen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst meldeten, schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung getroffenen Feststellungen zur Einführung von Zöllen vorläufig und im Hinblick auf endgültige Zölle möglicherweise zu überprüfen sind

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Poly(ethylenterephthalat) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß ISO-Norm 1628-5 des KN-Codes 3907 60 20 mit Ursprung in Australien, der Volksrepublik China und Pakistan wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft:

Land	Unternehmen	Antidumpingzoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
Australien	Leading Synthetics Pty Ltd	72	A503
	Novapex Australia Pty Ltd	141	A504
	Alle übrigen Unternehmen	141	A999
VR China	Sinopec Yizheng Chemical Fibre Company Ltd	180	A505
	Changzhou Worldbest Radici Co. Ltd	137	A506
	Jiangyin Xingye Plastic Co. Ltd	172	A507
	Far Eastern Industries Shanghai Ltd	106	A508
	Yuhua Polyester Co. Ltd of Zhuhai	188	A509
	Jiangyin Chengsheng New Packing Material Co. Ltd	230	A510

Land	Unternehmen	Antidumpingzoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
	Guangdong Kaiping Polyester Enterprises Group Co. und Guangdong Kaiping Chunhui Co. Ltd	191	A511
	Wuliangye Group Push Co. Ltd	179	A512
	Hubei Changfeng Chemical Fibres Industry Co. Ltd	144	A513
	Alle übrigen Unternehmen	183	A999
Pakistan	Gatron (Industries) Ltd	128	A514
	Novatex Ltd	128	A515
	Alle übrigen Unternehmen	128	A999

(3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2513/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(1)</sup> bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand von Absatz 2 berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

#### Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung beantragen über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2004

Für die Kommission  
Pascal LAMY  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 307/2004 DER KOMMISSION**

**vom 20. Februar 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, und zur Festlegung spezieller Maßnahmen für bestimmte Erstattungsbescheinigungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission<sup>(2)</sup> ist diese Verordnung entsprechend den in der Kombinierten Nomenklatur vorgenommenen Änderungen zu aktualisieren, und Anhang B ist so zu aktualisieren, dass die Übereinstimmung mit den Anhängen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verordnungen weiterhin gewährleistet ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup> führte für bestimmte Erzeugnisse Änderungen an der Kombinierten Nomenklatur ein. Darüber hinaus ist in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(4)</sup> festgelegt, dass ab 1. Februar 2004 keine Ausfuhrerstattungen für die Zuckermengen, die zur Erzeugung lebender Hefen verwendet werden, mehr gezahlt werden können.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist zur Berücksichtigung dieser Änderungen zu aktualisieren.
- (4) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung können bei der Ausfuhr in Drittländer keine Erstattungen mehr gewährt werden für die Zuckermengen, die zur Erzeugung lebender Hefen verwendet wurden und für die gegebenenfalls Erstattungsbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 beantragt wurden.
- (5) Es sollte die Möglichkeit einer Verringerung des jeweiligen Betrags der Erstattungsbescheinigungen und der proportionalen Freigabe der entsprechenden Sicherheit vorgesehen werden, wenn die Wirtschaftsteilnehmer gegenüber der zuständigen nationalen Behörde glaubhaft nachweisen können, dass ihre Erstattungsanträge durch das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung berührt worden sind.

- (6) Bei der Beurteilung von Anträgen auf Verringerung des Betrags der Erstattungsbescheinigung und proportionale Freigabe der entsprechenden Sicherheit sollte sich die zuständige nationale Behörde im Zweifelsfall insbesondere auf die Unterlagen stützen, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG<sup>(5)</sup> aufgeführt sind, unbeschadet der Anwendung der übrigen Vorschriften dieser Verordnung.
- (7) Aus administrativen Gründen ist dafür zu sorgen, dass Anträge auf Verringerung des Betrags der Erstattungsbescheinigung und Freigabe der Sicherheit innerhalb einer kurzen Frist gestellt werden und dass die Höhe der genehmigten Verringerungen der Kommission rechtzeitig gemeldet wird, so dass sie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 bei der Festsetzung des Betrages berücksichtigt werden kann, für den Erstattungsbescheinigungen auszustellen sind, die ab den 1. April 2004 verwendbar sind.
- (8) Da die durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 und die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 eingeführten Änderungen der Kombinierten Nomenklatur ab 1. Januar 2004 bzw. 1. Februar 2004 gelten, sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Änderungen ab denselben Zeitpunkten gelten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 wird wie folgt geändert:

- a) In der in Spalte 1 mit dem Eintrag „1905 90 40 bis 1905 90 90“ beginnenden Zeile wird dieser Eintrag ersetzt durch:  
„1905 90 45 bis 1905 90 90“
- b) In der in Spalte 1 mit dem Eintrag „2102 10 31 und 2102 10 39“ beginnenden Zeile wird das „X“ in Spalte 6 gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbL. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (AbL. L 106 vom 29.4.2003, S. 12).

<sup>(3)</sup> ABl. L 281 vom 30.10.2003, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(5)</sup> ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2154/2002 (AbL. L 328 vom 5.12.2002, S. 4).

*Artikel 2*

(1) Die Beträge von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ausgestellten Erstattungsbescheinigungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für welche die Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 1 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung abgeschafft wurden, können auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers verringert werden, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Bescheinigungen müssen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung beantragt worden sein;
- b) die Gültigkeit der Bescheinigungen erlischt nach dem 1. Februar 2004.

(2) Die Bescheinigung wird um den Betrag verringert, für den der betreffende Wirtschaftsteilnehmer aufgrund des Inkrafttretens der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Änderung keine Ausfuhrerstattung beantragen kann, was er gegenüber der zuständigen nationalen Behörde glaubhaft nachgewiesen hat.

Bei der Beurteilung des Sachverhalts stützen sich die zuständigen Behörden in Zweifelsfällen insbesondere auf die Geschäftsunterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.

(3) Die entsprechende Sicherheit wird im Verhältnis zu der betreffenden Verringerung freigegeben.

*Artikel 3*

(1) Damit ein Antrag für die in Artikel 2 genannten Maßnahmen in Betracht kommt, muss er bis spätestens 7. März 2004 bei der zuständigen nationalen Behörde eingegangen sein.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis spätestens 14. März 2004 die Beträge der gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genehmigten Verringerungen. Die gemeldeten Beträge werden gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 bei der Festlegung des Betrags berücksichtigt, für den Erstattungsbescheinigungen auszustellen sind, die ab 1. April 2004 verwendbar sind.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Buchstabe a) gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 308/2004 DER KOMMISSION**

**vom 20. Februar 2004**

**über die Neuaufteilung der 2003 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5 und die Artikel 14 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates vom 3. März 2003 über einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern <sup>(2)</sup> sah jährliche mengenmäßige Kontingente für bestimmte in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China vor. Für die Verwaltung dieser Kontingente gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94.
- (2) Die Kommission hat die Verordnung (EG) Nr. 738/94 <sup>(3)</sup> zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 angenommen. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der oben genannten Kontingente vorbehaltlich der vorliegenden Verordnung.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichteten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 die Kommission über die 2003 zugeteilten, aber nicht genutzten Kontingentsmengen.
- (4) Die nicht genutzten Mengen konnten nicht rechtzeitig zur ihrer Ausschöpfung vor Ende des Kontingentsjahrs 2003 neu aufgeteilt werden.
- (5) Die Prüfung der für jede der fraglichen Waren eingegangenen Daten ergab, dass die im Kontingentsjahr 2003 nicht genutzten Mengen im Jahr 2004 bis zur Höhe der in Anhang I festgelegten Mengen neu aufgeteilt werden sollten.
- (6) Die in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden wurden analysiert, und es wird davon ausgegangen, dass die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, herangezogen werden sollte. Nach dieser Methode sind die mengenmäßigen Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.

- (7) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am besten geeignet, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu gewährleisten und Störungen der Handelsströme zu vermeiden.
- (8) Die gemäß dieser Verordnung neu aufzuteilenden Mengen sind nach denselben Kriterien aufzuteilen wie die Kontingente für 2003.
- (9) Es ist erforderlich, die Förmlichkeiten für die traditionellen Einführer zu erleichtern, die bereits Inhaber einer Einfuhrgenehmigung sind, die bei der Aufteilung der Gemeinschaftskontingente für 2004 erteilt wurde. Die zuständigen Verwaltungsbehörden besitzen, was die 1998 bzw. 1999 getätigten Einfuhren betrifft, bereits die für jeden dieser traditionellen Einführer erforderlichen Nachweise. Folglich reicht es aus, dass diese Einführer ihren neuen Genehmigungsanträgen eine Kopie ihrer vorigen Genehmigungen beifügen.
- (10) Es empfiehlt sich, für die Aufteilung des den nicht traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingente die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestmöglichen Bedingungen für die Zuteilung und eine optimale Ausnutzung der Kontingente zu schaffen. Daher erscheint es angemessen, für diesen Teil eine anteilmäßige Aufteilung nach der beantragten Menge auf der Grundlage einer gleichzeitigen Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge vorzusehen, und den Zugang zu diesem Teil nur den Einführern vorzubehalten, die nachweisen können, dass sie im Kontingentsjahr 2003 eine Einfuhrgenehmigung für die betreffende Ware erhalten und diese mindestens zu 80 % genutzt haben. Außerdem erscheint es angebracht, den Betrag, den ein nicht traditioneller Einführer beantragen kann, im Voraus auf eine bestimmte Menge bzw. einen bestimmten Wert zu begrenzen.
- (11) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muss eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die Einführer festgesetzt werden.
- (12) Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Kontingente muss festgelegt werden, dass in den Genehmigungsanträgen für Schuheinfuhren in den Fällen, in denen die Kontingente für Waren mehrerer KN-Codes gelten, die für jeden KN-Code beantragten Mengen angegeben werden
- (13) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der für das betreffende Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1985/2003 (AbL. L 295 vom 13.11.2003, S. 43).

<sup>(3)</sup> ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 (AbL. L 131 vom 1.6.1996, S. 47).

- (14) Angesichts der Tatsache, dass das Kontingentsystem am 31. Dezember 2004 auslaufen wird, wurde das Enddatum der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen auf den 31. Dezember 2004 festgesetzt.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

### Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit von dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum 10. März 2004, 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang IV genannten zuständigen Behörden einzureichen.

### Artikel 4

(1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, dass sie im Kalenderjahr 1998 oder 1999 Einfuhren getätigt haben.

(2) Den Nachweisen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muss zu entnehmen sein, dass die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, je nach Angabe des Einführers im Kalenderjahr 1998 oder 1999 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

(3) Anstelle der Nachweise gemäß Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94 kann der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag einen von den zuständigen nationalen Behörden anhand der vorliegenden Zollangaben ausgestellten Nachweis über die Einfuhren der betreffenden Waren beifügen, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Geschäfte er übernommen hat, im Kalenderjahr 1998 oder 1999 getätigt wurden.

Antragsteller, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1956/2003 der Kommission <sup>(3)</sup> oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 215/2004 der Kommission <sup>(4)</sup> für Waren, die unter den Genehmigungsantrag fallen, für 2004 bereits Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden, können ihren Genehmigungsanträgen eine Kopie ihrer vorherigen Genehmigungen beifügen. In diesem Fall geben sie in ihren Genehmigungsantrag das Gesamtvolumen der Einfuhren der fraglichen Ware in dem Bezugszeitraum an.

### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 1. April 2004, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach Artikel 4 Absatz 1 getätigten Einfuhren mit.

### Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens 30 Tage nach Erhalt aller gemäß Artikel 5 erforderlichen Informationen die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Diese Verordnung regelt für das Jahr 2004 die Neuaufteilung der im Kontingentsjahr 2003 nicht genutzten Mengen der in der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente.

Die im Kontingentsjahr 2003 nicht genutzten Mengen werden bis zur Höhe der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen bzw. Werte neu aufgeteilt.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

### Artikel 2

(1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

(2) Die Teile der mengenmäßigen Kontingente, die den traditionellen Einführern und nicht traditionellen Einführern vorbehalten sind, sind in Anhang II angegeben.

(3) a) Der den nicht traditionellen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge, die ein Einführer beantragen kann, die Menge in Anhang III nicht übersteigen darf. Nur die Einführer sind befugt, eine Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Ware zu beantragen, die nachweisen können, dass sie mindestens 80 % der Menge der Einfuhrgenehmigung, die ihnen für diese Ware gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2077/2002 der Kommission <sup>(1)</sup> erteilt worden ist, eingeführt haben.

b) Wirtschaftsbeteiligte, die als verbundene Personen im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(2)</sup> gelten, dürfen nur eine einzige Einfuhrgenehmigung für den nicht traditionellen Einführern vorbehaltenen Teil des Kontingents für die in dem entsprechenden Antrag genannten Waren beantragen. Neben der Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 738/94 enthält der Genehmigungsantrag für die den nicht traditionellen Einführern vorbehaltenen Teile des Kontingents eine Erklärung, dass der Antragsteller mit keinem der anderen Beteiligten, die ebenfalls einen Antrag für den betreffenden Teil des Kontingents stellen, verbunden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 10.

*Artikel 7*

Die Einfuhrgenehmigungen sind bis zum 31. Dezember 2004 gültig.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Pascal LAMY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Neu aufzuteilende Mengen

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Neu aufgeteilte Mengen
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 <sup>(1)</sup>	9 720 296 Paar
	6403 51 6403 59	1 577 200 Paar
	ex 6403 91 <sup>(1)</sup> ex 6403 99 <sup>(1)</sup>	1 966 283 Paar
	ex 6404 11 <sup>(2)</sup>	4 169 083 Paar
	6404 19 10	10 151 135 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, der HS-/KN-Codes	6911 10	10 983 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	16 565 Tonnen

<sup>(1)</sup> Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

## ANHANG II

## Aufteilung der Kontingente

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Anteil 75 %	Den nicht traditionellen Einführern vorbehaltener Anteil 25 %
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 <sup>(1)</sup>	7 290 222 Paar	2 430 074 Paar
	6403 51 6403 59	1 182 900 Paar	394 300 Paar
	ex 6403 91 <sup>(1)</sup> ex 6403 99 <sup>(1)</sup>	1 474 712 Paar	491 571 Paar
	ex 6404 11 <sup>(2)</sup>	3 126 812 Paar	1 042 271 Paar
	6404 19 10	7 613 351 Paar	2 537 784 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, der HS-/KN-Codes	6911 10	8 237 Tonnen	2 746 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	12 424 Tonnen	4 141 Tonnen

<sup>(1)</sup> Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

## ANHANG III

**Höchstmengen, die ein nicht traditioneller Einführer beantragen kann**

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	im Voraus festgelegte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 <sup>(1)</sup>	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 <sup>(1)</sup> ex 6403 99 <sup>(1)</sup>	5 000 Paar
	ex 6404 11 <sup>(2)</sup>	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, der HS-/KN-Codes	6911 10	5 Tonnen
anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 Tonnen

<sup>(1)</sup> Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

## ANHANG IV

## Liste der zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten

## 1. BELGIQUE/BELGIË

**Service public fédéral Économie, PME, Classes moyennes & énergie**

Administration du Potentiel économique  
Politiques d'accès aux marchés, Service Licences

**Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie**

Bestuur Economisch Potentieel  
Markttoegangsbeleid, Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60, Rue Général-Leman 60  
B-1040 Brussel/Bruzelles  
Tél./Tel.: (32-2) 206 58 16  
Télécopieur/Fax: (32-2) 230 83 22/231 14 84

## 2. DANMARK

**Erhvervs- og Boligstyrelsen**

Vejlsovej 29  
DK-8600 Silkeborg  
Tlf. (45) 35 46 64 30  
Fax (45) 35 46 64 01

## 3. DEUTSCHLAND

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Straße 29-35  
D-65760 Eschborn  
Tel. (49) 619 69 08-0  
Fax (49) 619 69 42 26/(49) 619 69 08-800

## 4. GREECE

**Ministry of Economy & Finance**

General Directorate of Policy Planning & Implementation  
Directorate of International Economic Issues  
1, Kornarou Street  
GR-105-63 Athens  
Tel.: (30-210) 328-60 31/328 60 32  
Fax: (30-210) 328 60 94/328 60 59

## 5. ESPAÑA

**Ministerio de Economía y Hacienda**

Dirección General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Tel.: (34) 913 49 38 94/913 49 37 78  
Fax: (34) 913 49 38 32/913 49 37 40

## 6. FRANCE

**Service des titres du commerce extérieur**

8, rue de la Tour-des-Dames  
F-75436 Paris Cedex 09  
Tél. (33) 155 07 46 69/95  
Télécopieur (33) 155 07 48 32/34/35

## 7. IRELAND

**Department of Enterprise, Trade and Employment**

Licensing Unit, Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel. (353-1) 631 25 41  
Fax (353-1) 631 25 62

## 8. ITALIA

**Ministero Attività Produttive**

Direzione Generale Politica Commerciale e la Gestione del regime degli scambi  
Div. VII  
Viale Boston 25  
I-00144 Roma  
Tel. (39-6) 599 32 489/(39-6) 599 32 487  
Fax (39-6) 592 55 56

## 9. LUXEMBOURG

**Ministère des affaires étrangères**

Office des licences  
Boîte postale 113  
L-2011 Luxembourg  
Tel. (352) 22 61 62  
Fax (352) 46 61 38

## 10. NEDERLAND

**Belastingdienst/Douane**

Engelse Kamp 2  
Postbus 30003  
9700 RD Groningen  
Nederland  
Tel. (31-50) 523 91 11  
Fax (31-50) 523 22 10

## 11. ÖSTERREICH

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

Außenwirtschaftsadministration  
Abteilung C2/2  
Stubenring 1  
A-1011 Wien  
Tel. (43-1) 71 10 00  
Fax (43-1) 711 00 83 86

## 12. PORTUGAL

**Ministério das Finanças**

Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo, Edifício da Alfândega de Lisboa  
Largo do Terreiro do Trigo  
P-1100 Lisboa  
Tel.: (351-21) 881 4263  
Fax: (351) -21 881 4261

## 13. SUOMI

**Tullihallitus/Tullstyrelsen**  
Erottajankatu/Skillnadsgatan 2  
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors  
P./Tel: (358-9) 6141  
F. (358-9) 614 28 52

## 14. SVERIGE

**Kommerskollegium**  
Box 6803  
S-113 86 Stockholm  
Tfn (46-8) 690 48 00  
Fax (46-8) 30 67 59

## 15. UNITED KINGDOM

**Department of Trade and Industry**  
Import Licensing Branch  
Queensway House  
West Precinct  
Billingham  
TS23 2NF  
United Kingdom  
Tel. (44-1642) 36 43 33/36 43 34  
Fax (44-1642) 53 35 57

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 309/2004 DER KOMMISSION****vom 20. Februar 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 16. bis zum 19. Februar 2004 eingereichten Angebote auf 265,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 310/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 2004**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom 16. bis 19. Februar 2004 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 (ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19).

<sup>(3)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 311/2004 DER KOMMISSION****vom 20. Februar 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 16. bis 19. Februar 2004 eingereichten Angebote auf 118,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, p. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 312/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 2004**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 16. bis zum 19. Februar 2004 eingereichten Angebote auf 118,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 313/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 2004**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,291 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8. 2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

**RICHTLINIE 2004/8/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 11. Februar 2004**

**über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) als Mittel zur Energieeinsparung wird derzeit in der Gemeinschaft nicht voll genutzt. Die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten, hocheffizienten KWK ist eine Priorität der Gemeinschaft angesichts des potenziellen Nutzens der KWK für die Einsparung von Primärenergie, die Vermeidung von Netzwerkverlusten und die Verringerung von Emissionen, insbesondere von Treibhausgasemissionen. Ferner kann eine effiziente Nutzung der in KWK produzierten Energie auch zur Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten beitragen. Daher ist es notwendig, Maßnahmen für eine bessere Ausschöpfung dieses Potenzials im Rahmen des Energiebinnenmarktes zu ergreifen.
- (2) Mit der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung im Elektrizitätsbinnenmarkt erlassen. In diesem Zusammenhang leistet die Entwicklung der KWK einen Beitrag zur Stärkung des Wettbewerbs, auch mit Blick auf neue Marktteilnehmer.
- (3) In dem Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Union bei ihrer Energieversorgung in höchstem Maß von Drittstaaten abhängig ist, von denen sie derzeit 50 % des Bedarfs bezieht; bei einer Fortsetzung dieses Trends wird die Abhängigkeit im Jahr 2030 bereits 70 % des Bedarfs ausmachen. Die Einfuhrabhängigkeit und der zunehmende Anteil der Energieeinfuhren erhöhen die Gefahr einer Unterbrechung der Versorgung bzw. von Problemen bei der Versorgung. Die Versorgungssicherheit sollte jedoch nicht allein als Problem der Verringerung der Einfuhrabhängigkeit und der Steigerung der

heimischen Produktion gesehen werden. Die Versorgungssicherheit erfordert eine Vielfalt von politischen Maßnahmen, die unter anderem auf die Diversifizierung der Energiequellen und Technologien sowie bessere internationale Beziehungen abzielen. Im Grünbuch wird ferner die Notwendigkeit der Energieversorgungssicherheit für eine künftige nachhaltige Entwicklung hervorgehoben. Das Grünbuch kommt zu dem Schluss, dass neue Maßnahmen zur Verringerung der Energienachfrage ergriffen werden müssen, um die Einfuhrabhängigkeit zu verringern und die Treibhausgasemissionen zu senken. In seiner Entschließung vom 15. November 2001 zum Grünbuch <sup>(6)</sup> fordert das Europäische Parlament die Schaffung von Anreizen für einen Wechsel zu leistungsfähigen Kraftwerken, einschließlich der Anlagen, die nach dem Prinzip KWK arbeiten.

- (4) In der Mitteilung „Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung“, die die Kommission auf der Tagung des Europäischen Rates in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 vorgelegt hat, wird die Klimaänderung als eines der wichtigsten Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung genannt und ferner hervorgehoben, dass eine stärkere Nutzung sauberer Energien und deutliche Maßnahmen zur Verringerung des Energiebedarfs erforderlich sind.
- (5) Die zunehmend auf Primärenergieeinsparungen ausgerichtete Nutzung der KWK könnte ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erforderlich ist, sowie aller Maßnahmen zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen darstellen. In ihrer Mitteilung über die Durchführung der ersten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung hat die Kommission die Förderung der KWK als eine der Maßnahmen genannt, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen des Energiesektors erforderlich sind, und ihre Absicht bekundet, im Jahr 2002 einen Richtlinienvorschlag zur Förderung der KWK vorzulegen.
- (6) In seiner Entschließung vom 25. September 2002 zur Mitteilung der Kommission über die Durchführung der ersten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung <sup>(7)</sup> begrüßt das Europäische Parlament die Idee der Vorlage eines Vorschlags für verstärkte Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Anwendung von KWK und fordert eine zügige Verabschiedung einer Richtlinie zur Förderung der KWK.

<sup>(1)</sup> ABl. C 291 E vom 26.11.2002, S. 182.

<sup>(2)</sup> ABl. C 95 vom 23.4.2003, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 1.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 543.

<sup>(7)</sup> ABl. C 273 E vom 14.11.2003, S. 172.

- (7) Die Bedeutung der KWK wurde auch durch die Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1997 <sup>(1)</sup> und durch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 1998 <sup>(2)</sup> zu einer Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der KWK anerkannt.
- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom 30. Mai 2000 und vom 5. Dezember 2000 hat der Rat den Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz befürwortet und die Förderung der KWK als eine der kurzfristigen Prioritäten genannt. Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschließung vom 14. März 2001 <sup>(3)</sup> zum Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgefordert, Vorschläge für eine gemeinsame Regelung zur Förderung von KWK, sofern dies ökologisch sinnvoll ist, vorzulegen.
- (9) In der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung <sup>(4)</sup>, der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft <sup>(5)</sup> und der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen <sup>(6)</sup> wird die Notwendigkeit der Ermittlung des KWK-Potenzials in neuen Anlagen hervorgehoben.
- (10) Gemäß der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden <sup>(7)</sup> haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass bei neuen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1 000 m<sup>2</sup> die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme wie KWK vor Baubeginn berücksichtigt wird.
- (11) Hocheffiziente KWK wird in dieser Richtlinie als der Umfang der Energieeinsparungen durch die kombinierte anstatt der getrennten Produktion von Wärme und Strom definiert. Energieeinsparungen von mehr als 10 % gelten als „hocheffizient“. Zur Maximierung der Energieeinsparungen und um zu vermeiden, dass Energieeinsparungen zunichte gemacht werden, muss den Betriebsbedingungen von KWK-Blöcken die größte Aufmerksamkeit gelten.
- (12) Es ist wichtig, dass im Rahmen der Bewertung der Primärenergieeinsparungen der Lage in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird, in denen der größte Teil des Stromverbrauchs durch Einfuhren gedeckt wird.
- (13) Im Interesse der Transparenz ist eine harmonisierte Definition der Grundlagen der KWK notwendig. Bei KWK-Anlagen, die Strom oder Wärme auch getrennt produzieren können, sollte dieser Teil der Produktion für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises und für statistische Zwecke nicht als KWK bezeichnet werden.
- (14) Damit sichergestellt ist, dass die Förderung von KWK im Rahmen dieser Richtlinie auf dem Nutzwärmebedarf und auf Primärenergieeinsparungen beruht, sollten Kriterien aufgestellt werden, anhand deren die Energieeffizienz der KWK-Erzeugung gemäß der Grundlagendefinition ermittelt und beurteilt werden kann.
- (15) Das Ziel dieser Richtlinie sollte darin bestehen, eine einheitliche Methode der Berechnung des in KWK erzeugten Stroms sowie die erforderlichen Leitlinien für ihre Anwendung festzulegen, wobei Methoden zu berücksichtigen sind, wie sie derzeit von europäischen Normungsgremien entwickelt werden. Diese Methode sollte an den technischen Fortschritt angepasst werden können. Die Anwendung der in Anhang II und Anhang III geregelten Berechnungsmethoden auf Mikro-KWK-Anlagen könnte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Werten beruhen, die sich aus einem von einer fachkundigen unabhängigen Stelle zertifizierten Verfahren für die Bauartprüfung ergeben.
- (16) Die in dieser Richtlinie zugrunde gelegten Definitionen der Begriffe „KWK“ und „hocheffiziente KWK“ lassen die Verwendung anderer Definitionen in nationalen Rechtsvorschriften zu anderen Zwecken als denen dieser Richtlinie unberührt. Es ist angebracht, außerdem die maßgeblichen Definitionen der Richtlinie 2003/54/EG und der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt <sup>(8)</sup> zu übernehmen.
- (17) Die Messung der Nutzwärmeleistung an der Abgabestelle der KWK-Anlage unterstreicht die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die durch die KWK-Nutzwärme erzielten Vorteile nicht durch hohe Verteilernetzverluste zunichte gemacht werden.
- (18) Das Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl) ist ein technischer Kennwert, der für die Berechnung der in KWK erzeugten Strommenge definiert werden muss.
- (19) Für die Zwecke dieser Richtlinie kann die Definition des Begriffs „KWK-Block“ auch Anlagenteile umfassen, in denen nur elektrische Energie oder nur Wärmeenergie erzeugt werden kann, wie beispielsweise Zusatzfeuerungs- und Nachverbrennungsanlagen. Die von diesen Anlagenteilen erzeugte Energie sollte für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises und für statistische Zwecke nicht als KWK gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 4 vom 8.1.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 308.

<sup>(3)</sup> ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 190.

<sup>(4)</sup> ABl. C 257 vom 10.10.1996, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

<sup>(7)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65.

<sup>(8)</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

- (20) Unter den Begriff „KWK-Kleinanlagen“ sollten unter anderem KWK-Kleinanlagen und verteilte KWK-Blöcke fallen, wie z.B. KWK-Blöcke, die isolierte Gebiete versorgen oder einen begrenzten privaten, kommerziellen oder industriellen Bedarf abdecken.
- (21) Damit die Entscheidung zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Techniken erzeugt wurde, für den Verbraucher transparenter wird, ist dafür zu sorgen, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nachgewiesen werden kann. Regelungen für den Herkunftsnachweis begründen nicht als solche ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen.
- (22) Es ist wichtig, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Es ist wichtig, klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren Zertifikaten zu unterscheiden.
- (23) Zur mittelfristigen Verbesserung der Marktdurchdringung von Strom aus KWK sollten alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen Bericht zu verabschieden und zu veröffentlichen, in dem das nationale Potenzial für hocheffiziente KWK geprüft wird und der eine separate Analyse der Hindernisse für KWK sowie eine Beschreibung der Maßnahmen enthält, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten.
- (24) Die staatliche Förderung sollte den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(1)</sup>, auch im Hinblick auf die Nichtkumulierung von Beihilfen, entsprechen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt derzeit bestimmte Arten der staatlichen Förderung zu, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Fördermaßnahmen dem Umweltschutz dienen, da der Umwandlungswirkungsgrad besonders hoch ist, der Energieverbrauch durch die Fördermaßnahmen reduziert wird oder das Erzeugungsverfahren die Umwelt weniger schädigt. Eine solche Förderung wird in einigen Fällen notwendig sein, um das KWK-Potenzial stärker zu nutzen, insbesondere um der Notwendigkeit der Internalisierung externer Kosten Rechnung zu tragen.
- (25) Die staatlichen Förderregelungen für KWK sollten vor allem eine an einer wirtschaftlich vertretbaren Nachfrage nach Wärme und Kühlung orientierte KWK unterstützen.
- (26) Die Mitgliedstaaten praktizieren auf nationaler Ebene unterschiedliche Mechanismen zur Förderung der KWK; hierzu zählen Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, grüne Zertifikate und direkte Preisstützungssysteme. Ein wichtiges Element zur Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie besteht darin, bis zur Einführung eines harmonisierten Gemeinschaftsrahmens das ungestörte Funktionieren dieser Mechanismen zu gewährleisten, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt. Die Kommission beabsichtigt, die Situation zu überwachen und über die Erfahrungen mit der Anwendung nationaler Förderregelungen zu berichten.
- (27) Für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität, die mittels hocheffizienter KWK erzeugt wird, sollten Artikel 7 Absätze 1, 2 und 5 der Richtlinie 2001/77/EG sowie die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG gelten. Solange der KWK-Erzeuger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften kein zugelassener Kunde im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2003/54/EG ist, sollten die Tarife für den Ankauf zusätzlicher Elektrizität, die die KWK-Erzeuger zeitweilig benötigen, anhand objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien festgelegt werden. Insbesondere für KWK-Klein- und Kleinanlagen kann der Zugang zum Netz für Strom aus hocheffizienter KWK vorbehaltlich einer Mitteilung an die Kommission erleichtert werden.
- (28) KWK-Anlagen bis 400 kW, die von den Definitionen in der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln<sup>(2)</sup> erfasst werden, können in der Regel nicht den darin enthaltenen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad entsprechen und sollten daher aus dem Geltungsbereich der genannten Richtlinie ausklammert werden.
- (29) Die spezifische Struktur des KWK-Sektors, dem zahlreiche kleine und mittelgroße Erzeuger angehören, sollte insbesondere bei der Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung zum Bau von KWK-Anlagen berücksichtigt werden.
- (30) Angesichts des Ziels dieser Richtlinie, einen Rahmen für die Förderung der KWK zu schaffen, muss auch die Notwendigkeit stabiler wirtschaftlicher und administrativer Bedingungen für Investitionen in neue KWK-Anlagen hervorgehoben werden. Die Mitgliedstaaten sollten bestärkt werden, dies dadurch zu berücksichtigen, dass ihre Förderregelungen mindestens vier Jahre gelten und häufige Neuerungen u.a. bei den Verwaltungsverfahren vermieden werden. Die Mitgliedstaaten sollten ferner bestärkt werden, dafür zu sorgen, dass die staatlichen Förderregelungen degressiv sind.
- (31) Die Effizienz und Nachhaltigkeit der KWK insgesamt ist von vielen Faktoren, wie eingesetzte Technologie, Brennstofftypen, Belastungskurven, Anlagengröße und Wärmeeigenschaften, abhängig. Aus praktischen Gründen und angesichts der Tatsache, dass für verschiedene Verwendungszwecke eine Wärmeleistung von unterschiedlicher Temperatur erforderlich ist und sich diese und andere Unterschiede auf den jeweiligen Wirkungsgrad der KWK auswirken, könnte die KWK in Kategorien unterteilt werden, z.B. „KWK in der Industrie“, „KWK zu Heizzwecken“ und „KWK in der Landwirtschaft“.

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (AbL. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

- (32) Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags sollten grundlegende Rahmenprinzipien für die Förderung der KWK im Energiebinnenmarkt auf Gemeinschaftsebene aufgestellt werden, die detaillierte Umsetzung jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um jedem Mitgliedstaat auf diese Weise zu ermöglichen, die Regelung zu wählen, die sich am besten für seine besondere Lage eignet. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das zu diesem Zweck Erforderliche hinaus.
- (33) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern, indem ein Rahmen für die Förderung und Entwicklung einer hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparungen ausgerichteten KWK im Energiebinnenmarkt unter Berücksichtigung der spezifischen einzelstaatlichen Gegebenheiten, insbesondere klimatischer und wirtschaftlicher Art, geschaffen wird.

#### Artikel 2

##### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die KWK im Sinne des Artikels 3 und die in Anhang I aufgeführten KWK-Technologien.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kraft-Wärme-Kopplung“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
- b) „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
- c) „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
- d) „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang II festgelegten Methode berechnet wird;

- e) „Reservestrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
- f) „Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt;
- g) „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
- h) „Wirkungsgrad“ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);
- i) „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in Anhang III festgelegten Kriterien entspricht;
- j) „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
- k) „Kraft-Wärme-Verhältnis“ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
- l) „KWK-Block“ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
- m) „KWK-Kleinanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW<sub>e</sub>;
- n) „KWK-Kleinanlagen“ KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW<sub>e</sub>;
- o) „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK.

Außerdem gelten die betreffenden Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG sowie der Richtlinie 2001/77/EG.

#### Artikel 4

##### Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

(1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang III legt die Kommission nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren spätestens am 21. Februar 2006 harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme fest. Diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang III berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Die Kommission prüft die in Absatz 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zum ersten Mal am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen.

(3) Diejenigen Mitgliedstaaten, die diese Richtlinie umsetzen, bevor die Kommission die in Absatz 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festgelegt hat, sollten bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre einzelstaatlichen Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme beschließen, die bei der Berechnung der Primärenergieeinsparungen durch die KWK gemäß der in Anhang III beschriebenen Methode benutzt werden.

#### Artikel 5

##### Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte sorgen die Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate nach Festlegung dieser Werte dafür, dass die Herkunft von Strom, der im Rahmen von hocheffizienter KWK erzeugt wurde, nach von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien nachgewiesen werden kann. Sie sorgen dafür, dass dieser Herkunftsnachweis für Strom den Erzeugern den Nachweis ermöglicht, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt, und stellen sicher, dass er auf Antrag des Erzeugers zu diesem Zweck ausgestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere zuständige Stellen benennen, die in Bezug auf die Stromerzeugung und -verteilung unabhängig sind, um die Ausstellung der in Absatz 1 genannten Herkunftsnachweise zu überwachen.

(3) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Stellen schaffen geeignete Mechanismen, um die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit der Herkunftsnachweise sicherzustellen, und beschreiben in dem Bericht nach Artikel 10 Absatz 1 die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten.

(4) Regelungen für den Herkunftsnachweis begründen nicht als solche ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen.

(5) Der Herkunftsnachweis

- gibt Aufschluss über den unteren Heizwert des Primärenergieträgers, über die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme sowie über Ort und Zeit der Erzeugung;
- gibt Aufschluss über die Menge an Strom aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang II, für die der Nachweis ausgestellt wird;
- gibt Aufschluss über die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang III auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 genannten, von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben im Herkunftsnachweis verlangen.

(6) Die gemäß Absatz 1 ausgestellten Herkunftsnachweise sollten von den Mitgliedstaaten — ausschließlich als Nachweis der in Absatz 5 genannten Punkte — gegenseitig anerkannt werden. Die Verweigerung einer entsprechenden Anerkennung eines Herkunftsnachweises, insbesondere aus Gründen der Betrugsbekämpfung, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen.

Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises verweigert, so kann die Kommission die verweigernde Seite insbesondere aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien zur Anerkennung verpflichten.

#### Artikel 6

##### Nationale Potenziale für hocheffiziente KWK

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK, einschließlich hocheffizienter Kleinst-KWK.

(2) Diese Analyse

- stützt sich auf ausführlich dokumentierte wissenschaftliche Daten und genügt den Kriterien des Anhangs IV;
- ermittelt das gesamte für den Einsatz von hocheffizienter KWK in Frage kommende Bedarfspotenzial für Nutzwärme- und Nutzkühlung und die Verfügbarkeit von Brennstoffen und anderen bei der KWK zu nutzenden Energieträgern;
- umfasst eine separate Analyse der Hindernisse, die der Verwirklichung des nationalen Potenzials für hocheffiziente KWK entgegenstehen könnten. Insbesondere sind Hindernisse im Zusammenhang mit Brennstoffpreisen und -kosten und dem Zugang zu Energieträgern, Fragen des Netzzugangs, Verwaltungsverfahren sowie der fehlenden Internalisierung externer Kosten bei den Energiepreisen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitgliedstaaten bewerten erstmals spätestens am 21. Februar 2007 und danach alle vier Jahre auf Aufforderung der Kommission, die spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums ergeht, die Fortschritte im Hinblick auf einen höheren Anteil der hocheffizienten KWK.

#### Artikel 7

##### Förderregelungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich eine Förderung der KWK in bestehenden und künftigen Blöcken am Nutzwärmebedarf und an den Primärenergieeinsparungen orientiert, wobei auch die Möglichkeit der Senkung der Energienachfrage durch andere wirtschaftlich tragbare oder dem Umweltschutz förderliche Maßnahmen und andere Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz zu berücksichtigen ist.

(2) Unbeschadet der Artikel 87 und 88 des Vertrags bewertet die Kommission die Anwendung von Fördermechanismen in den Mitgliedstaaten, durch die ein KWK-Erzeuger aufgrund von Regelungen, die von öffentlichen Stellen erlassen worden sind, direkt oder indirekt gefördert wird und die eine Beschränkung des Handels zur Folge haben könnten.

Die Kommission prüft, ob diese Mechanismen zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 6 und 174 Absatz 1 des Vertrags beitragen.

(3) Die Kommission legt mit dem Bericht nach Artikel 11 eine ausführlich dokumentierte Analyse der Erfahrungen mit der Anwendung und der Koexistenz der verschiedenen, in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fördermechanismen vor. In dem Bericht wird der Erfolg, einschließlich der Kostenwirksamkeit, der Fördermechanismen bei der Förderung der hocheffizienten KWK entsprechend den in Artikel 6 genannten nationalen Potenzialen bewertet. In dem Bericht wird ferner beurteilt, inwieweit die Förderregelungen zur Schaffung stabiler Investitionsbedingungen im Bereich der KWK beigetragen haben.

#### Artikel 8

### Stromnetz und Tariffragen

(1) Im Hinblick auf die Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1, 2 und 5 der Richtlinie 2001/77/EG sowie die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG.

(2) Solange der KWK-Erzeuger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften kein zugelassener Kunde im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2003/54/EG ist, sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kaufpreise von Reserve- bzw. Zusatzstrom auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und Bedingungen festgelegt werden.

(3) Vorbehaltlich einer Mitteilung an die Kommission können die Mitgliedstaaten insbesondere den Zugang zum Netz für Strom aus hocheffizienten KWK-Klein- und Kleinanlagen erleichtern.

#### Artikel 9

### Verwaltungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten oder die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen bewerten den bestehenden rechtlichen Rahmen hinsichtlich der für hocheffiziente KWK-Blöcke geltenden Genehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2003/54/EG.

Diese Bewertungen werden mit dem Ziel vorgenommen,

- a) die Auslegung von KWK-Blöcken zu fördern, die einen wirtschaftlich vertretbaren Nutzwärmebedarf decken, und eine Wärmeerzeugung zu vermeiden, die über die Nutzwärme hinausgeht,
- b) die rechtlichen und sonstigen Hindernisse für den Ausbau der KWK zu reduzieren,
- c) die Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene zu straffen und zu beschleunigen und
- d) sicherzustellen, dass die Vorschriften objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind und den Besonderheiten der verschiedenen KWK-Technologien gebührend Rechnung tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den erreichten Sachstand im Überblick dar, soweit dies im nationalen gesetzlichen Rahmen relevant ist, wobei insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen ist:

- a) Koordinierung zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen in Bezug auf die Fristen, die Entgegennahme und die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
- b) Erstellung möglicher Leitlinien für die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 und Durchführbarkeit eines zügigen Planungsverfahrens für die KWK-Erzeuger und
- c) Benennung von Stellen, die bei Streitigkeiten zwischen Genehmigungsbehörden und Antragstellern als Vermittler fungieren.

#### Artikel 10

### Von den Mitgliedstaaten vorzulegende Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen spätestens am 21. Februar 2006 einen Bericht mit den Ergebnissen der Analyse und der Bewertungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 2 vorgenommen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen spätestens am 21. Februar 2007 und danach alle vier Jahre auf Aufforderung der Kommission, die spätestens sechs Monate vor dem Abgabedatum ergeht, einen Bericht mit den Ergebnissen der in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Bewertung.

(3) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission erstmals vor Ende Dezember 2004 in Bezug auf die Daten für das Jahr 2003 und danach jährlich im Einklang mit der in Anhang II dargelegten Methode erstellte Statistiken über ihre nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK vor.

Sie legen ferner jährliche Statistiken über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vor. Sie können zudem Statistiken über durch KWK erzielte Primärenergieeinsparungen im Einklang mit der in Anhang III dargelegten Methode vorlegen.

#### Artikel 11

### Von der Kommission zu erstellende Berichte

(1) Auf der Grundlage der nach Artikel 10 vorgelegten Berichte überprüft die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 21. Februar 2008 und danach alle vier Jahre einen Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung dieser Richtlinie vor.

Der Bericht umfasst insbesondere Folgendes:

- a) eine Prüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Potenziale der Mitgliedstaaten für hocheffiziente KWK gemäß Artikel 6;
- b) eine Bewertung, inwieweit die Vorschriften und Verfahren zur Festlegung der Rahmenbedingungen für KWK im Energiebinnenmarkt auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und die Vorteile der KWK angemessen berücksichtigt werden;

- c) eine Auswertung der Erfahrungen mit der Anwendung und der Koexistenz verschiedener Mechanismen zur Förderung der KWK;
- d) eine Überprüfung der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung auf der Grundlage der aktuellen Technologien.

Gegebenenfalls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit diesem Bericht weitere Vorschläge vor.

(2) Bei der Bewertung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fortschritte prüft die Kommission, in welchem Maß die in Artikel 6 genannten nationalen Potenziale für hocheffiziente KWK verwirklicht wurden bzw. werden sollen, unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Bedingungen in den Mitgliedstaaten — einschließlich klimatischer Bedingungen — sowie der Auswirkungen des Energiebinnenmarktes und der Folgen anderer Gemeinschaftsinitiativen wie der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates <sup>(1)</sup>.

Gegebenenfalls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat weitere Vorschläge vor, insbesondere zur Aufstellung eines Aktionsplans zur Entwicklung hocheffizienter KWK in der Gemeinschaft.

(3) Bei der Bewertung der Möglichkeiten für eine weitere Harmonisierung der Berechnungsmethoden gemäß Artikel 4 Absatz 1 prüft die Kommission, wie sich das Nebeneinanderbestehen der Berechnungsmethoden gemäß Artikel 12, Anhang II und Anhang III auf den Energiebinnenmarkt auswirkt, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die mit nationalen Förderregelungen gemacht wurden.

Gegebenenfalls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat weitere Vorschläge zur weiteren Harmonisierung der Berechnungsmethoden vor.

#### Artikel 12

##### Alternative Berechnungsmethoden

(1) Bis Ende 2010 und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kommission können die Mitgliedstaaten andere Verfahren als das in Anhang II Buchstabe b) genannte Verfahren anwenden, um bei den übermittelten Zahlen gegebenenfalls den Strom abzuziehen, der nicht im Rahmen der KWK erzeugt wurde. Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 wird die in KWK erzeugte Strommenge jedoch gemäß Anhang II bestimmt.

(2) Die Mitgliedstaaten können Primärenergieeinsparungen aufgrund der Erzeugung von Wärme und Strom sowie von mechanischer Energie gemäß Anhang III Buchstabe c) berechnen, ohne dass, um die nicht im Rahmen von KWK erzeugten Wärme- und Stromanteile des gleichen Prozesses auszunehmen, auf Anhang II zurückgegriffen wird. Diese Erzeugung kann als hocheffiziente KWK gelten, wenn sie den Effizienzkriterien in Anhang III Buchstabe a) entspricht und wenn bei KWK-Blöcken mit einer elektrischen Leistung von über 25 MW der Gesamtwirkungsgrad über 70 % liegt. Die in

KWK erzeugte Strommenge aus einer solchen Erzeugung wird jedoch für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises und für statistische Zwecke nach Anhang II bestimmt.

(3) Bis Ende 2010 können die Mitgliedstaaten, die eine alternative Methode verwenden, die KWK als hocheffiziente KWK betrachten, ohne zu überprüfen, ob die Erzeugung aus KWK den Kriterien in Anhang III Buchstabe a) entspricht, wenn auf einzelstaatlicher Ebene nachgewiesen wird, dass die nach einer solchen alternativen Berechnungsmethode bestimmte Erzeugung aus KWK im Durchschnitt die Kriterien in Anhang III Buchstabe a) erfüllt. Falls für eine solche Erzeugung ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, darf die im Nachweis angegebene Effizienz der KWK-Erzeugung die Schwellenwerte für die Kriterien in Anhang III Buchstabe a) nicht überschreiten, es sei denn, die Berechnungen gemäß Anhang III belegen etwas anderes. Die in KWK erzeugte Strommenge aus einer solchen Erzeugung wird jedoch für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises und für statistische Zwecke nach Anhang II bestimmt.

#### Artikel 13

##### Überprüfung

(1) Die Schwellenwerte für die Berechnung des in KWK erzeugten Stroms nach Anhang II Buchstabe a) werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst.

(2) Die Schwellenwerte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK-Erzeugung und der Primärenergieeinsparungen nach Anhang III Buchstabe a) werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst.

(3) Die Leitlinien zur Bestimmung des Kraft-Wärme-Verhältnisses gemäß Anhang II Buchstabe d) werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst.

#### Artikel 14

##### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 15

##### Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 21. Februar 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 16*

**Änderung der Richtlinie 92/42/EWG**

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/42/EWG wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— KWK-Blöcke im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (\*);

(\*) Abl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.“

*Artikel 17*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 18*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 11. Februar 2004.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments  
Der Präsident  
P. COX*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident  
M. McDOWELL*

---

ANHANG I

**KWK-Technologien, die unter diese Richtlinie fallen**

- a) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)
  - b) Gegendruckdampfturbine
  - c) Entnahme-Kondensationsdampfturbine
  - d) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung
  - e) Verbrennungsmotor
  - f) Mikroturbinen
  - g) Stirling-Motoren
  - h) Brennstoffzellen
  - i) Dampfmotoren
  - j) Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum
  - k) Jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Buchstabe a) gilt.
-

## ANHANG II

**Berechnung des KWK-Stroms**

Die Werte für die Berechnung des KWK-Stroms sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen. Für Mikro-KWK-Anlagen kann die Berechnung auf zertifizierten Werten beruhen.

- a) Die Stromerzeugung aus KWK ist in folgenden Fällen mit der jährlichen Gesamtstromerzeugung des Blocks, gemessen an den Klemmen der Hauptgeneratoren, gleichzusetzen:
- i) bei KWK-Blöcken des Typs b), d), e), f), g) und h) gemäß Anhang I mit einem von den Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 % und
  - ii) bei KWK-Blöcken des Typs a) und c) gemäß Anhang I mit einem von den Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 %.
- b) Bei KWK-Blöcken mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in Buchstabe a) Ziffer i) genannten Wert (KWK-Blöcke des Typs b), d), e), f), g) und h) gemäß Anhang I) oder mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Wert (KWK-Blöcke des Typs a) und c) gemäß Anhang I) wird die KWK nach folgender Formel berechnet:

$$E_{\text{KWK}} = Q_{\text{KWK}} \cdot C$$

Hierbei ist:

$E_{\text{KWK}}$  die Strommenge aus KWK

$C$  die Stromkennzahl

$Q_{\text{KWK}}$  die Nettowärmeerzeugung aus KWK (zu diesem Zweck berechnet als Gesamtwärmeerzeugung, vermindert um eventuelle Wärmemengen, die in getrennten Kesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger vor der Turbine erzeugt werden).

Bei der Berechnung des KWK-Stroms ist die tatsächliche Stromkennzahl zugrunde zu legen. Ist die tatsächliche Stromkennzahl eines KWK-Blocks nicht bekannt, können, insbesondere zu statistischen Zwecken, die nachstehenden Standardwerte für Blöcke des Typs a), b), c), d) und e) gemäß Anhang I verwendet werden, soweit der berechnete KWK-Strom die Gesamtstromerzeugung des Blocks nicht überschreitet:

Typ	Standard-Stromkennzahl C
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)	0,95
Gegendruckdampfturbine	0,45
Entnahme-Kondensationsdampfturbine	0,45
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung	0,55
Verbrennungsmotor	0,75

Wenden die Mitgliedstaaten Standardwerte für die Stromkennzahl in Blöcken des Typs f), g), h), l), j) und k) gemäß Anhang I an, so sind diese zu veröffentlichen und der Kommission mitzuteilen.

- c) Wird ein Teil des Energieinhalts der Brennstoffzufuhr zum KWK-Prozess in chemischer Form rückgewonnen und wieder verwertet, so kann dieser Anteil von der Brennstoffzufuhr abgezogen werden, bevor der unter den Buchstaben a) und b) genannte Gesamtwirkungsgrad berechnet wird.
- d) Die Mitgliedstaaten können die Stromkennzahl als das Verhältnis zwischen Strom und Nutzwärme bestimmen, wenn der Betrieb im KWK-Modus bei geringerer Leistung erfolgt, und dabei Betriebsdaten des entsprechenden Blocks zugrunde legen.
- e) Die Kommission legt nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren detaillierte Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II, einschließlich der Bestimmung des Kraft-Wärme-Verhältnisses, vor.
- f) Die Mitgliedstaaten können für die Berechnungen nach den Buchstaben a) und b) andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

## ANHANG III

**Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses**

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK und der Primärenergieeinsparungen sind auf der Grundlage des tatsächlichen oder erwarteten Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen.

a) *Hocheffiziente KWK*

Im Rahmen dieser Richtlinie muss „hocheffiziente KWK“ folgende Kriterien erfüllen:

- die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht gemäß Buchstabe b) berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;
- die Erzeugung in KWK-Klein- und Kleinanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten.

b) *Berechnung der Primärenergieeinsparungen*

Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK gemäß Anhang II ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$PEE = \left( 1 - \frac{1}{\frac{KWK W\eta}{Ref W\eta} + \frac{KWK E\eta}{Ref E\eta}} \right) \times 100 \%$$

PEE Primärenergieeinsparung.

KWK W $\eta$  Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Ref W $\eta$  Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.

KWK E $\eta$  elektrischer Wirkungsgrad der KWK, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 5 auszustellen.

Ref E $\eta$  Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

c) *Berechnung der Energieeinsparung unter Verwendung alternativer Berechnungsmethoden nach Artikel 12 Absatz 2*

Werden die Primärenergieeinsparungen für einen Prozess gemäß Artikel 12 Absatz 2 berechnet, so sind sie gemäß der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs zu berechnen, wobei

„KWK W $\eta$ “ durch „W $\eta$ “ und

„KWK E $\eta$ “ durch „E $\eta$ “

ersetzt wird.

W $\eta$  bezeichnet den Wärmewirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Wärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von Wärmeerzeugung und Stromerzeugung eingesetzt wurde.

E $\eta$  bezeichnet den elektrischen Wirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Stromerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Summe von Wärme und Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 5 auszustellen.

## d) Die Mitgliedstaaten können für die Berechnung nach den Buchstaben b) und c) andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

e) Für KWK-Kleinanlagen kann die Berechnung von Primärenergieeinsparungen auf zertifizierten Daten beruhen.

f) *Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme*

Anhand der Grundsätze für die Festlegung der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß Artikel 4 Absatz 1 und der Formel unter Buchstabe b) dieses Anhangs ist der Betriebswirkungsgrad der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu ermitteln, die durch KWK ersetzt werden soll.

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Beim Vergleich von KWK-Blöcken gemäß Artikel 3 mit Anlagen zur getrennten Stromerzeugung gilt der Grundsatz, dass die gleichen Kategorien von Primärenergieträgern verglichen werden.
2. Jeder KWK-Block wird mit der besten, im Jahr des Baus dieses KWK-Blocks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen.
3. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für KWK-Blöcke, die mehr als zehn Jahre alt sind, werden auf der Grundlage der Referenzwerte von Blöcken festgelegt, die zehn Jahre alt sind.
4. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme müssen die klimatischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten widerspiegeln.

---

#### ANHANG IV

##### **Kriterien für die Analyse der einzelstaatlichen Potenziale für hocheffiziente KWK**

- a) Bei der Prüfung der nationalen Potenziale gemäß Artikel 6 ist zu untersuchen,
- welche Brennstoffe voraussichtlich zur Ausschöpfung des KWK-Potenzials eingesetzt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, in welchem Umfang der Einsatz erneuerbarer Energieträger in den einzelstaatlichen Wärmemärkten durch KWK gefördert werden kann;
  - welche der KWK-Technologien des Anhangs I voraussichtlich zur Ausschöpfung des nationalen KWK-Potenzials eingesetzt werden;
  - welche Art der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom bzw., soweit durchführbar, von mechanischer Energie durch die hocheffiziente KWK ersetzt werden soll;
  - welcher Anteil des Potenzials auf die Modernisierung bestehender Kapazitäten und welcher auf den Bau neuer Kapazitäten entfällt.
- b) Die Analyse muss geeignete Verfahren zur Beurteilung der Kosteneffizienz (in Form von Primärenergieeinsparungen) der Erhöhung des Anteils der hocheffizienten KWK am nationalen Energiemix enthalten. Bei der Analyse der Kosteneffizienz werden ferner einzelstaatliche Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen berücksichtigt, die die Gemeinschaft mit dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingegangen ist.
- c) Im Rahmen der Analyse des nationalen KWK-Potenzials sind auch die Potenziale für die Jahre 2010, 2015 und 2020 sowie nach Möglichkeit jeweils eine Kostenschätzung für diese Jahre anzugeben.
-

**RICHTLINIE 2004/15/EG DES RATES****vom 10. Februar 2004****zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter MwSt.-Sätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(3)</sup> können die ermäßigten Sätze nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 3 für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2003 auch auf arbeitsintensive Dienstleistungen angewandt werden, die in den Kategorien des Anhangs K der genannten Richtlinie aufgeführt sind.
- (2) Mit der Entscheidung 2000/185/EG des Rates vom 28. Februar 2000 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG) <sup>(4)</sup> wurden bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, auf diejenigen arbeitsintensiven Dienstleistungen, für die sie eine entsprechende Ermächtigung beantragt haben, bis zum 31. Dezember 2003 einen ermäßigten MwSt.-Satz anzuwenden.
- (3) Auf der Grundlage der Bewertungsberichte der Mitgliedstaaten, die an dem Versuch teilgenommen haben, hat die Kommission ihren globalen Bewertungsbericht am 2. Juni 2003 vorgelegt.
- (4) Gemäß ihrer Mitteilung über die Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems im Binnenmarkt hat die Kommission einen Vorschlag für die umfassende Überarbeitung der ermäßigten MwSt.-Sätze mit dem Ziel ihrer Vereinfachung und Straffung genehmigt.
- (5) Da im Rat noch keine Einigung über den Inhalt dieses Vorschlags erzielt worden ist und um jede Rechtsunsicherheit ab 1. Januar 2004 zu vermeiden, ist dem Rat

die Zeit zu geben, die für eine Entscheidung über den Vorschlag für die umfassende Überarbeitung der ermäßigten MwSt.-Sätze erforderlich ist; es ist deshalb notwendig, die in der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Höchstdauer für die Anwendung der fraglichen Regelung zu verlängern.

- (6) Um eine durchgehende Anwendung des Artikels 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG zu gewährleisten, ist eine rückwirkende Anwendung der vorliegenden Richtlinie vorzusehen.
- (7) Die Ausnahmeregelung zu dieser Richtlinie macht keine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten erforderlich.
- (8) Die Richtlinie 77/388/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG werden die Worte „Zeitraum von höchstens vier Jahren zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2003“ durch die Worte „Zeitraum von höchstens sechs Jahren zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.  
Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. MCCREEVY

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 15. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 28. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/7/EG (ABl. L 27 vom 30.1.2004, S. 44).

<sup>(4)</sup> ABl. L 59 vom 4.3.2000, S. 10. Geändert durch die Entscheidung 2002/954/EG (ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 28).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. Februar 2004

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2000/185/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG anzuwenden**

(2004/161/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entscheidung 2000/185/EG des Rates<sup>(2)</sup> können Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 2003 auf diejenigen arbeitsintensiven Dienstleistungen, für die sie dies beantragt hatten, einen ermäßigten MwSt.-Satz anwenden.
- (2) Am 23. Juli 2003 genehmigte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur umfassenden Überarbeitung der ermäßigten MwSt.-Sätze. Da im Rat bis zum 31. Dezember 2003 keine Einigung über den Inhalt dieses Vorschlags erzielt worden ist, sollte das geltende System des ermäßigten MwSt.-Satzes für arbeitsintensive Dienstleistungen um zwei Jahre verlängert werden.
- (3) Die in der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Höchstdauer für die Anwendung der genannten Regelung ist verlängert worden.

(4) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2000/185/EG ist daher ebenfalls zu ändern.

(5) Um eine durchgehende Anwendung der Sondergenehmigungen gemäß der genannten Richtlinie zu gewährleisten, ist eine rückwirkende Anwendung der vorliegenden Entscheidung vorzusehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2000/185/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren, vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003“ durch die Worte „für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren, vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2005“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2003“ durch die Angabe „31. Dezember 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/15/EG (siehe Seite 61 dieses Amtsblatts).

<sup>(2)</sup> ABl. L 59 vom 4.3.2000, S. 10. Geändert durch die Entscheidung 2002/954/EG (ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 28).

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. McCREEVY

---

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. Februar 2004

### betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 89/688/EWG

(2004/162/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 299 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag gelten dessen Bestimmungen auch für Gebiete in äußerster Randlage, zu denen die französischen überseeischen Departements gehören, allerdings unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen. Diese Bestimmung steht in direktem Zusammenhang mit den Maßnahmen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere der französischen überseeischen Departements, die bereits zuvor im Rahmen des Beschlusses 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) <sup>(2)</sup> getroffen wurden.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung 89/688/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements <sup>(3)</sup> können unter Berücksichtigung der für die überseeischen Departements gegebenen besonderen Zwänge die lokalen Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Einführung der betreffenden Regelung ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden. Dieser Zeitraum endete am 31. Dezember 2002, da die Regelung zum 1. Januar 1993 eingeführt wurde.
- (3) Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 89/688/EWG musste die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Regelung unterbreiten, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und zu entscheiden, ob die Möglichkeit von Freistellungen aufrechterhalten werden soll. In diesem Bericht, den sie dem Rat am 24. November 1999 übermittelt hat, stellt die Kommission fest, dass sich die vier französischen überseeischen Departements aufgrund ihrer extremen Randlage in einer sehr viel schwächeren wirtschaftlichen und sozialen Lage befinden als die übrigen EU-Mitglied-

staaten. Sie unterstreicht die Bedeutung der „octroi de mer“ sowie der Steuerbefreiungen für lokale Unternehmen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Regionen.

- (4) In ihrem Bericht vom 14. März 2000 über die Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag führt die Kommission aus, dass dieser Artikel in Partnerschaft mit den betreffenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage von deren mit Gründen versehenen Anträgen durchzuführen ist.
- (5) Frankreich übermittelte der Kommission am 12. März 2002 einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Freistellungsregelung um zehn Jahre. Dieser Antrag enthielt weder Angaben zu den Erzeugnissen, die künftig von der Steuer befreit sein sollen, noch zur steuerlichen Differenzierung, die auf lokale und eingeführte Erzeugnisse angewandt werden soll; außerdem fehlten die Begründungen für die Steuerbefreiungen und die steuerliche Differenzierung unter Bezugnahme auf die Benachteiligungen der französischen überseeischen Departements. Daher wurde, damit nicht aufgrund des Fehlens eines vollständigen Antrags ein rechtliches Vakuum entsteht, durch die Entscheidung 2002/973/EG <sup>(4)</sup> die Geltungsdauer der Entscheidung 89/688/EWG um ein Jahr verlängert.
- (6) Am 14. April 2003 übermittelte Frankreich der Kommission einen neuen Antrag, der den oben genannten Anforderungen entsprach. Die französischen Behörden wünschen eine Geltungsdauer von 15 Jahren für die Entscheidung des Rates, wobei alle drei Jahre eine Überprüfung im Hinblick auf erforderliche Anpassungen vorgenommen werden soll. Beantragt wird eine unterschiedliche Handhabung der Sondersteuer „octroi de mer“, die es ermöglicht, dass außerhalb der französischen überseeischen Departements hergestellte Erzeugnisse stärker besteuert werden als die entsprechenden in den überseeischen Departements hergestellten Erzeugnisse. Die Abweichung von zehn Prozentpunkten soll in erster Linie auf Grunderzeugnisse sowie auf Erzeugnisse angewandt werden, bei denen ein relatives Gleichgewicht zwischen der lokalen Produktion und der Produktion von außerhalb besteht. Die Abweichung von 20 Prozentpunkten sollte für Erzeugnisse gelten, die hohe Investitionen erfordern, welche sich auf den Selbstkostenpreis der für einen begrenzten Markt lokal hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Abweichung von 30 Prozentpunkten soll hauptsächlich auf Erzeugnisse von Großunternehmen sowie auf Erzeugnisse angewandt werden, die hinsichtlich Einfuhren aus den Nachbarländern der

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 15. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 46. Geändert durch die Entscheidung 2002/973/EG (AbI. L 337 vom 31.12.2002, S. 83).

<sup>(4)</sup> ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 83.

französischen überseeischen Departements sehr sensibel sind. Die Abweichung von 50 Prozentpunkten soll in Guayana und Réunion für Spirituosen, insbesondere Rum, gelten. Frankreich ersucht in seinem Antrag auch um ergänzende Maßnahmen, zum Beispiel die Möglichkeit, Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 550 000 EUR in Bezug auf lokale Erzeugnisse von der „octroi de mer“ freizustellen, die Möglichkeit, einen Abschlag von 15 % bei der Steuerbemessungsgrundlage der „octroi de mer“ für lokale Erzeugnisse zu gewähren, sowie die Möglichkeit für die lokalen Behörden, dringende Maßnahmen zur Aktualisierung der Listen der Erzeugnisse zu ergreifen, bei denen eine unterschiedliche Handhabung der „octroi de mer“ möglich ist.

- (7) Die Kommission hat diesen Antrag unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benachteiligung der gewerblichen Wirtschaft in den französischen überseeischen Departements geprüft. Die größten Nachteile sind eine Folge der in Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Faktoren: Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen. Ferner ist in diesen Gebieten immer wieder auch mit den Folgen von Naturereignissen, wie zum Beispiel Wirbelstürmen, Vulkanausbrüchen oder Erdbeben zu rechnen.
- (8) Durch die Abgelegenheit dieser Gebiete wird der freie Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr eingeschränkt. Die Abhängigkeit von bestimmten Verkehrsarten — Luft- und Seeverkehr — hat besonders schwerwiegende Auswirkungen, da in diesen Bereichen noch keine vollständige Liberalisierung erreicht wurde. Dies wirkt sich auch auf die Höhe der Herstellungskosten aus, da diese Verkehrsarten weniger effizient, jedoch kostspieliger als der Straßen- und Schienenverkehr oder die transeuropäischen Netze sind.
- (9) Die höheren Herstellungskosten sind neben dem Faktor Abgelegenheit auch auf die Abhängigkeit von Rohstoffen und Energie, den Zwang zur Lagerhaltung und die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Fertigungsausrüstung zurückzuführen.
- (10) Die Enge des lokalen Marktes und die aufgrund der geringen Kaufkraft in den Staaten dieser Regionen nur schwach entwickelte Exporttätigkeit in Verbindung mit der Verpflichtung, unterschiedliche Produktionslinien für die Herstellung geringer Stückzahlen einzusetzen, um der Nachfrage auf diesem engen Markt gerecht zu werden, erschweren die Nutzung von Größenvorteilen. Die „Ausfuhr“ der in den überseeischen Departements gefertigten Erzeugnisse ins französische Mutterland oder in andere Mitgliedstaaten gestaltet sich schwierig, da die Transportkosten die Erzeugnisse verteuern und so deren Wettbewerbsfähigkeit verringern. Die Enge des lokalen Marktes hat darüber hinaus eine übermäßige Lagerhaltung zur Folge, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenfalls beeinträchtigt wird.
- (11) Außerdem erhöhen sich die Kosten für die Unternehmen durch die Notwendigkeit des Einsatzes spezialisierter Wartungsteams, die in angemessenem Umfang ausgebildet und zu schnellem Eingreifen in der Lage sein müssen, wobei eine Vergabe von Unteraufträgen prak-

tisch unmöglich ist; auch dieser Umstand wirkt sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus.

- (12) Alle diese Nachteile haben einen erhöhten Selbstkostenpreis der lokal hergestellten Erzeugnisse zur Folge, weshalb diese ohne spezifische Maßnahmen nicht wettbewerbsfähig gegenüber Erzeugnissen von außerhalb wären, die von den genannten Nachteilen nicht betroffen sind, selbst unter Berücksichtigung der für den Transport dieser Erzeugnisse in die überseeischen Departements anfallenden Kosten. Sind aber die lokalen Erzeugnisse nicht konkurrenzfähig, so wird es unmöglich, eine lokale Produktion aufrechtzuerhalten, und eine Verschlechterung der Beschäftigungssituation in den überseeischen Departements ist die Folge.
- (13) Ein zusätzlicher Nachteil für die Erzeugnisse aus den überseeischen Departements besteht darin, dass ihre Selbstkosten auf europäischem Niveau liegen, weshalb sie, insbesondere in der Landwirtschaft, mit den entsprechenden Erzeugnissen der Nachbarländer, in denen die Arbeitskosten viel niedriger sind, kaum konkurrieren können.
- (14) Der französische Antrag wurde auf seine Verhältnismäßigkeit geprüft, um insgesamt sicherzustellen, dass die steuerliche Differenzierung, welche die französischen Behörden anwenden möchten, nicht erheblich über den reinen Ausgleich der Nachteile der lokalen Erzeugnisse gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb in Bezug auf den Selbstkostenpreis hinausgeht.
- (15) In Anbetracht all dieser Faktoren schlägt die Kommission daher vor, die Erhebung einer Steuer auf bestimmte in einer Liste aufgeführte Erzeugnisse und zugleich Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für die entsprechenden lokalen Erzeugnisse der französischen überseeischen Departements zu gestatten. Diese steuerliche Differenzierung stellt die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Erzeugung wieder her und ermöglicht auf diese Weise die Aufrechterhaltung einer Wirtschaftstätigkeit, durch die in den französischen überseeischen Departements Arbeitsplätze geschaffen werden. Für jedes überseeische Departement ist eine eigene Liste mit Erzeugnissen zu erstellen, da in den einzelnen Departements jeweils andere Erzeugnisse hergestellt werden.
- (16) Bei der Besteuerung sollte sowohl den Erfordernissen nach Artikel 299 Absatz 2 und Artikel 90 EG-Vertrag als auch der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts und des Binnenmarktes Rechnung getragen werden. Dies setzt voraus, dass nur Maßnahmen beschlossen werden, die aufgrund der Benachteiligung durch die äußerste Randlage wirklich erforderlich und den Zielen angemessen sind. Der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens erstreckt sich daher auf eine Liste sensibler Erzeugnisse, für die nachgewiesen wurde, dass ihr Selbstkostenpreis aufgrund lokaler Produktion deutlich höher liegt als der ähnlicher Erzeugnisse von außerhalb. Der Steuersatz ist dabei so zu wählen, dass durch die unterschiedliche Anwendung der „octroi de mer“ lediglich ein Ausgleich für diesen Nachteil geschaffen und diese Steuer keinesfalls als protektionistisches Instrument eingesetzt wird, das die Grundsätze des Binnenmarktes untergräbt.

- (17) Um die Kohärenz mit dem Gemeinschaftsrecht zu gewährleisten, wird die unterschiedliche Besteuerung nicht auf landwirtschaftliche Erzeugnisse angewandt, für die Beihilfen gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (Poseidom)<sup>(1)</sup> gewährt werden und die speziell unter die besondere Versorgungsregelung fallen.
- (18) Die lokalen Erzeugnisse der überseeischen Departements, für die Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen gewährt werden könnten, lassen sich nach der jeweils vorgeschlagenen steuerlichen Differenzierung in drei Kategorien unterteilen: Die maximal zulässige Abweichung beträgt entweder 10, 20 oder 30 Prozentpunkte.
- (19) Es muss jedoch möglich sein, lokale Erzeuger mit einem Jahresumsatz von weniger als 550 000 EUR von der Steuer freizustellen. Wird bei deren Erzeugnissen lediglich eine Steuerermäßigung gewährt, so sollte daher eine Überschreitung der maximal zulässigen Abweichung gestattet werden. Allerdings sollte im Rahmen dieser Bestimmung die festgelegte maximale Abweichung nur um höchstens fünf Prozentpunkte überschritten werden.
- (20) Um die Kohärenz zu gewährleisten, sollte die Freistellung von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 550 000 EUR von der „octroi de mer“ in Bezug auf lokale Erzeugnisse, die nicht im Anhang aufgeführt sind, so gestaltet werden, dass die lokale Erzeugung Bedingung für die unterschiedliche Besteuerung ist. Die Abweichung sollte allerdings, wie im zuvor dargelegten Fall, fünf Prozentpunkte nicht überschreiten.
- (21) Die bereits in der Entscheidung 89/688/EWG enthaltene Zielsetzung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements zu fördern, wird durch die Zweckbindung der Steuern weiterhin verfolgt. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, diese Steuermittel in die Wirtschafts- und Steuerregelung der überseeischen Departements einzubeziehen und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Departements durch Unterstützung der lokalen Wirtschaftstätigkeit einzusetzen.
- (22) Da der aufgrund einer etwaigen Neuaufnahme von Produktionstätigkeiten in den überseeischen Departements erforderlich werdenden Aktualisierung der Listen der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse dem Schutz der lokalen Erzeugung im Falle einer Gefährdung durch bestimmte Handelspraktiken und folglich der Notwendigkeit von Anpassungen der Höhe der Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigung große Bedeutung zukommt, muss der Rat selbst die zur Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen beschließen können, vor allem weil diese Maßnahmen erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Empfänger der Einnahmen aus der „octroi de mer“ haben können. Ferner rechtfertigt die Notwendigkeit unverzüglichen Handelns bei derartigen Maßnahmen, dass der Rat die entsprechenden Bestimmungen nach einem beschleunigten Verfahren auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit annimmt.
- (23) Frankreich sollte jede Regelung gemäß dieser Entscheidung bei der Kommission anmelden.
- (24) Die Geltungsdauer der Regelung wird auf zehn Jahre festgelegt. Nach Ablauf von fünf Jahren ist jedoch eine Evaluierung der Regelung erforderlich. Die französischen Behörden sollten der Kommission daher bis spätestens 31. Juli 2008 einen Bericht über die Anwendung der erlassenen Regelung vorlegen, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen sowie deren Beitrag zur Förderung bzw. Erhaltung von lokalen Wirtschaftstätigkeiten unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen die französischen überseeischen Departements konfrontiert sind, zu überprüfen. Auf dieser Grundlage wird gegebenenfalls eine Anpassung der Listen der Erzeugnisse und der zulässigen Steuerbefreiungen vorgenommen.
- (25) Um die Kontinuität der aufgrund der Entscheidungen 89/688/EWG und 2002/973/EG angewandten Regelung zu gewährleisten, sollte diese Entscheidung ab dem 1. Januar 2004 angewandt werden. Um jedoch den französischen Behörden die Umsetzung der Ratsentscheidung in nationales Recht zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass die Bestimmungen zu den Erzeugnissen, die einer unterschiedlichen Besteuerung unterworfen werden können, sowie die Annahme der für die Durchführung der Entscheidung erforderlichen Maßnahmen erst am 1. August 2004 wirksam werden. Damit kein rechtliches Vakuum entsteht, muss außerdem die Geltungsdauer der Regelung gemäß der Entscheidung 89/688/EWG bis zum 31. Juli 2004 verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Abweichend von den Artikeln 23, 25 und 90 EG-Vertrag werden die französischen Behörden ermächtigt, die im Anhang aufgeführten, in den französischen überseeischen Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion hergestellten Erzeugnisse bis zum 1. Juli 2014 ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien.

Diese vollständigen oder teilweisen Befreiungen müssen sich in die Strategie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Departements — unter Berücksichtigung ihres gemeinschaftlichen Charakters — einfügen und zur Förderung der lokalen Wirtschaftstätigkeit beitragen, ohne die Handelsbedingungen so zu verändern, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 27.10.2003, S. 1).

(2) Im Verhältnis zur Besteuerung ähnlicher, nicht in den französischen überseeischen Departements hergestellter Erzeugnisse darf die sich aus der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gemäß Absatz 1 ergebende Abweichung folgenden Umfang nicht überschreiten:

- a) 10 Prozentpunkte für die in Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse,
- b) 20 Prozentpunkte für die in Teil B des Anhangs genannten Erzeugnisse,
- c) 30 Prozentpunkte für die in Teil C des Anhangs genannten Erzeugnisse.

(3) Damit die französischen Behörden Steuerbefreiungen für lokale, von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 550 000 EUR hergestellte Erzeugnisse gewähren können, ist eine Überschreitung der in Absatz 2 festgelegten Abweichung um höchstens fünf Prozentpunkte zulässig.

(4) Bei lokalen Erzeugnissen, die nicht im Anhang aufgeführt sind und von einem Unternehmen gemäß Absatz 3 hergestellt werden, können die französischen Behörden jedoch eine steuerliche Differenzierung anwenden, um diese von der Steuer zu befreien. Die Abweichung darf allerdings fünf Prozentpunkte nicht überschreiten.

#### *Artikel 2*

Auf Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 fallen, wenden die französischen Behörden dieselbe Steuerregelung an wie auf lokale Erzeugnisse.

#### *Artikel 3*

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die für die Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zur Aktualisierung der Listen der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wegen der Neuaufnahme einer lokalen Produktion in den überseeischen Departements und zum Ergreifen von Sofortmaßnahmen zum Schutz einer lokalen Produktion vor bestimmten Handelspraktiken.

#### *Artikel 4*

Frankreich meldet Steuerregelungen gemäß Artikel 1 unverzüglich der Kommission.

Die französischen Behörden legen der Kommission bis zum 31. Juli 2008 einen Bericht über die Anwendung der Steuerregelung gemäß Artikel 1 vor, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen sowie deren Beitrag zur Förderung oder Erhaltung der lokalen Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, zu überprüfen.

Auf der Grundlage dieses Berichts unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht mit einer umfassenden Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für die Anpassung der Bestimmungen dieser Entscheidung.

#### *Artikel 5*

Die Artikel 1 bis 4 gelten ab 1. August 2004.

Artikel 6 gilt ab 1. Januar 2004.

#### *Artikel 6*

Die Geltungsdauer der Entscheidung 89/688/EWG wird bis zum 31. Juli 2004 verlängert.

#### *Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. McCREEVY

## ANHANG

**A. Liste der unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) fallenden Erzeugnisse nach der Klassifikation der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) <sup>(1)</sup>**

## 1. Departement Guadeloupe

0105, 0201, 0203, 0205, 0207, 0208, 0209, 0305 ausgenommen 0305 10, 0403, 0405, 0406, 08 ausgenommen 0807, 1106, 2001, 2005, 2103, 2104, 2209, 2302, 2505, 2710, 2711 12, 2711 13, 2712, 2804, 2806, 2811, 2814, 2836, 2851 00, 2907, 3204, 3205, 3206, 3207, 3211 00 00, 3212, 3213, 3214, 3215, 3808, 3809, 3925 ausgenommen 3925 10 00, 3925 20 00, 3925 30 00 und 3925 90, 4012, 4407 10, 4409 ausgenommen 4409 20, 4415 20, 4818 ausgenommen 4818 10, 4818 20 und 4818 30, 4820, 7003, 7006 00, 7225, 7309 00, 7310, 7616 91 00, 7616 99, 8419 19 00, 8471, 8902 00 18 und 8903 99.

## 2. Departement Guayana

3824 50 und 6810 11.

## 3. Departement Martinique

0105, 0201, 0203, 0205, 0207, 0208, 0209, 0305, 0403 ausgenommen 0403 10, 0406, 0706 10 00, 0707, 0709 60, 0709 90, 0710, 0711, 08 ausgenommen 0807, 1106, 1209, 1212, 1904, 2001, 2005, 2103, 2104, 2209, 2302, 2505 10 00, 2505 90 00, 2710, 2711 12, 2711 13, 2712, 2804, 2806, 2811, 2814, 2836, 2851 00, 2907, 3204, 3205, 3206, 3207, 3211 00 00, 3212, 3213, 3214, 3215, 3808 90, 3809 91, 3820 00 00, 4012, 4401, 4407, 4408, 4409, 4415 20, 4418 ausgenommen 4418 10, 4418 20, 4418 30, 4418 50 und 4418 90, 4421 90, 4811, 4820, 6902, 6904 10 00, 7003, 7006 00, 7225, 7309 00, 7310, 7616 91 00, 7616 99, 8402 90 00, 8419 19 00, 8438, 8471 und 8903 99.

## 4. Departement Réunion

0105, 0207, 0208, 0209, 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0403, 0405, 0406, 0407, 0408, 0601, 0602, 0710, 0711, 08, 0904, 0905 00 00, 0910 91, 1106, 1212, 1604 14, 1604 19, 1604 20, 1701, 1702, 1902 ausgenommen 1902 11 00, 1902 19, 1902 20, 1902 30 und 1902 40, 1904, 2001, 2005 ausgenommen 2005 51, 2006, 2007, 2103, 2104, 2201, 2309, 2710, 2712, 3211 00 00, 3214, 3402, 3505, 3506, 3705 10 00, 3705 90 00, 3804 00, 3808, 3809, 3811 90, 3814 00, 3820, 3824, 39 ausgenommen 3917, 3919, 3920, 3921 90 60, 3923, 3925 20 00 und 3925 30 00, 4009, 4010, 4016, 4407 10, 4409 ausgenommen 4409 20, 4415 20, 4421, 4806 40 90, 4811, 4818 ausgenommen 4818 10, 4820, 6306, 6809, 6811 90 00, 7009, 7312 90, 7314 ausgenommen 7314 20, 7314 39 00, 7314 41 90, 7314 49 und 7314 50 00, 7606, 8310, 8418, 8421, 8471, 8537, 8706, 8707, 8708, 8902 00 18, 8903 99, 9001, 9021 29 00, 9405, 9406 ausgenommen 9406 00, 9506.

**B. Liste der unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) fallenden Erzeugnisse nach der Klassifikation der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) <sup>(1)</sup>**

## 1. Departement Guadeloupe

0210, 0301, 0302, 0303, 0304, 0305 10, 0306, 0307, 0407, 0409 00 00, 0601, 0602, 0603, 0604, 0702, 0705, 0706 10 00, 0707 00, 0709 60, 0709 90, 0807, 1008 90 90, 1601, 1602, 1604 20, 1605, 1702, 1704, 1806, 1902, 1905, 2105 00, 2201 10, 2202 10 00, 2202 90, 2309, 2523 21 00, 2523 29 00, 2828 10 00, 2828 90 00, 3101 00 00, 3102, 3103, 3104, 3105, 3301, 3302, 3305, 3401, 3402, 3406 00, 3917, 3919, 3920, 3923, 3924, 3925 10 00, 3925 20 00, 3925 30 00, 3925 90, 3926 10 00, 3926 90, 4409 20, 4418, 4818 10, 4818 20, 4818 30, 4819, 4821, 4823, 4907 00 90, 4909 00, 4910 00 00, 4911 10, 6306, 6805, 6810, 6811 90 00, 7213, 7214, 7217, 7308, 7314, 7610 10 00, 7610 90 90, 9401, 9403, 9404 und 9406.

## 2. Departement Guayana

0303 79, 0306 13, 0403 10, 1006 20, 1006 30, 2009 80, 2202 10, 2309 90, 2505 10 00, 2517 10, 2523 21 00, 3208 20, 3209 10, 3917, 3923, 3925, 7308 90 und 7610 90.

## 3. Departement Martinique

0210, 0302, 0303, 0304, 0306, 0307, 0403 10, 0405, 0407, 0409 00 00, 0601, 0602, 0603, 0604, 0702, 0705, 0807, 1008 90 90, 1102, 1601, 1602, 1604 20, 1605, 1702, 1704, 1806, 1902, 2105 00, 2106, 2201, 2202 10 00, 2202 90, 2309, 2523 21 00, 2523 29 00, 2828 10 00, 2828 90 00, 3101 00 00, 3102, 3103, 3104, 3105, 3301, 3302, 3305, 3401, 3402, 3406 00, 3808 ausgenommen 3808 90, 3809 ausgenommen 3809 91, 3820 ausgenommen 3820 00 00, 3917, 3919, 3920, 3923, 3924, 3925, 3926, 4418 10, 4418 20, 4418 30, 4418 50 und 4418 90, 4818, 4819, 4821, 4823, 4907 00 90, 4909 00, 4910 00 00, 4911 10, 6103, 6104, 6105, 6107, 6203, 6204, 6205, 6207, 6208, 6306, 6805, 6810, 6811 90 00, 7213, 7214, 7217, 7308, 7314, 7610, 9401, 9403, 9404, 9405 60 und 9406.

<sup>(1)</sup> Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38).

## 4. Departement Réunion

0306, 0307, 0409 00 00, 0603, 0604, 0709 60, 0901 21 00, 0901 22 00, 0910 10 00, 0910 30 00, 1507 90, 1508 90, 1510 00 90, 1512 19, 1515 29, 1516, 1601, 1602, 1605, 1704, 1806, 1901, 1902 11 00, 1902 19, 1902 20, 1902 30, 1902 40, 1905, 2005 51, 2008, 2105 00, 2106, 2828 10 00, 2828 90 00, 3208, 3209, 3210, 3212, 3301, 3305, 3401, 3917, 3919, 3920, 3921 90 60, 3923, 3925 20 00, 3925 30 00, 4012, 4418, 4818 10, 4819, 4821, 4823, 4907 00 90, 4909 00, 4910 00 00, 4911 10, 4911 91, 7308, 7309 00, 7310, 7314 20, 7314 39 00, 7314 41 90, 7314 49, 7314 50 00, 7326, 7608, 7610, 7616, 8419 19 00, 8528, 9401, 9403, 9404 und 9406 00.

**C. Liste der unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) fallenden Erzeugnisse nach der Klassifikation der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) <sup>(1)</sup>**

## 1. Departement Guadeloupe

0901 11 00, 0901 12 00, 0901 21 00, 0901 22 00, 1006 30, 1006 40 00, 1101 00, 1517 10, 1701, 1901, 2006, 2007, 2009, 2106, 2203 00, 2208 40, 2517 10, 3208, 3209, 3210, 3705 10 00, 3705 90 00, 7009 91 00, 7009 92 00, 7015 10 00, 7113, 7114, 7115, 7117, 9001 40, 2208 70 <sup>(2)</sup> und 2208 90 <sup>(2)</sup>.

## 2. Departement Guayana

2208 40, 4403 49 4407 29.

## 3. Departement Martinique

0901 11 00, 0901 21 00, 0901 22 00, 1006 30, 1006 40 00, 1101 00, 1517 10, 1701, 1901, 1905, 2006, 2007, 2008, 2009, 2203 00, 2208 40, 2517 10, 3208, 3209, 3210, 7009, 7015 10 00, 7113, 7114, 7115, 7117, 9001 40, 2208 70 <sup>(2)</sup> und 2208 90 <sup>(2)</sup>.

## 4. Departement Réunion

2009, 2202 10 00, 2202 90, 2203 00, 2204 21, 2206 00, 2208 40, 2402 20, 2403, 7113, 7114, 7115, 7117, 8521, 2208 70 <sup>(2)</sup> und 2208 90 <sup>(2)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38).

<sup>(2)</sup> Nur Erzeugnisse des KN-Codes 2208 40 auf Rumbasis.

# KOMMISSION

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2004

### zu dem koordinierten Kontrollprogramm für das Jahr 2004 im Bereich der Futtermittel nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/163/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 95/53/EG hat die Kommission einen zusammenfassenden Gesamtbericht über Ergebnisse der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Kontrollen vorzulegen. Dieser Bericht liefert Daten über amtliche Kontrollen, denen die Informationen der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Kontrollprogramme für das Jahr 2002 zugrunde liegen.
- (2) Im Jahr 2003 haben die Mitgliedstaaten bestimmte Fragen ermittelt, zu denen im Jahr 2004 ein koordiniertes Kontrollprogramm durchgeführt werden sollte.
- (3) Zwar legt die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung<sup>(2)</sup> Höchstwerte für Aflatoxin B<sub>1</sub> in Futtermitteln fest, doch gibt es keine Gemeinschaftsvorschriften für andere Mykotoxine wie Ochratoxin A, Zearalenon, Desoxynivalenol und Fumonisine. Die Beschaffung von Informationen über das Vorhandensein dieser Mykotoxine anhand von Stichproben könnte nützliche Hinweise für eine Beurteilung der Situation mit Blick auf die Weiterentwicklung der Gesetzgebung liefern. Hinzu kommt, dass bestimmte Futtermittel Ausgangsstoffe wie Getreide und Ölsaaten aufgrund der Ernte-, Lager- und Transportbedingungen für eine Mykotoxinkontamination besonders anfällig sind. Da die Mykotoxinkonzentration von Jahr zu Jahr schwankt, empfiehlt es sich, Daten aus aufeinander folgenden Jahren zu allen genannten Mykotoxinen zu sammeln.

- (4) Frühere Kontrollen auf Antibiotika und Kokzidiostatika in bestimmten Futtermitteln, wo diese Substanzen nicht zugelassen sind, deuten darauf hin, dass solche Verstöße nach wie vor vorkommen. Die Häufigkeit solcher Befunde und die Sensitivität dieses Fragenkomplexes rechtfertigen die Fortführung der Kontrollen.
- (5) Es ist wichtig dafür zu sorgen, dass die Beschränkungen bei der Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs in Futtermitteln nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft wirksam durchgesetzt werden.
- (6) Die aufgetretene Kontamination der Futter- und Lebensmittelkette mit Medroxyprogesteronacetat (MPA) hat den Stellenwert der Auswahl der Lieferungen bei der Sicherheit von Futtermitteln unterstrichen. Einige Futtermittel-Inhaltsstoffe sind Nebenerzeugnisse der Nahrungsmittelindustrien oder anderer Industrien oder der Mineralgewinnung. Die Quelle der Ausgangsstoffe industriellen Ursprungs und die hierbei angewandten Verarbeitungsverfahren spielen unter Umständen für die Sicherheit der Erzeugnisse eine entscheidende Rolle. Die zuständigen Behörden sollten daher bei ihren Kontrollen diesen Aspekt besonders prüfen.
- (7) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

EMPFIEHLT:

1. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten während des Jahres 2004 ein koordiniertes Programm zur Überwachung folgender Kriterien durchführen:
  - a) Konzentration der Mykotoxine (Aflatoxin B<sub>1</sub>, Ochratoxin A, Zearalenon, Desoxynivalenol und Fumonisine) in Futtermitteln unter Angabe der Analysemethoden. Zur Probenahme sollten sowohl Zufallsstichproben als auch gezielte Probenahmen herangezogen werden. Bei der gezielten Probenahme sollten Ausgangsstoffe herangezogen werden, bei denen vermutet wird, dass sie höhere Mykotoxinkonzentrationen enthalten, z. B. Getreidekörner, Ölsaaten, Ölfrüchte, ihre Produkte und Nebenprodukte sowie Ausgangsstoffe mit langer Lagerzeit oder

<sup>(1)</sup> ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55).

<sup>(2)</sup> ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/100/EG der Kommission (ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 33).

großen Transportstrecken im Seeverkehr. Die Ergebnisse sollten anhand des Musters in Anhang I gemeldet werden;

b) bestimmte Arzneimittel — ob als Futtermittelzusatzstoffe für bestimmte Tierarten und kategorien zugelassen oder nicht — in nichtmedizinischen Vormischungen und Mischfuttermitteln, wo diese Arzneimittel nicht zugelassen sind. Die Kontrollen sollten sich auf Arzneimittel in Vormischungen und Mischfuttermitteln konzentrieren, falls nach Ansicht der zuständigen Behörde die Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten besonders groß ist. Die Ergebnisse sollten anhand des Musters in Anhang II gemeldet werden;

c) Einhaltung von Beschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs gemäß Anhang III;

d) von Herstellern von Mischfuttermitteln angewandte Verfahren zur Auswahl und Bewertung der Lieferungen von Ausgangsstoffen industrieller Herkunft und zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit dieser Stoffe gemäß Anhang IV.

2. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Ergebnisse des koordinierten Kontrollprogramms gemäß Punkt 1 in ein separates Kapitel des Jahresberichts über die Kontrolltätigkeit aufnehmen, der nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 95/53/EG gemäß der neuesten Fassung des einheitlichen Berichterstattungsmusters vor dem 1. April 2005 vorzulegen ist.

Brüssel, den 17. Februar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

#### ANHANG I

#### Konzentration bestimmter Mykotoxine (Aflatoxin B<sub>1</sub>, Ochratoxin A, Zearalenon, Desoxynivalenol, Fumonisine) in Futtermitteln

Einzelergebnisse der getesteten Proben; Muster für Berichte gemäß Absatz 1 (a)

Futtermittel		Probenahme (Zufallsstichprobe oder gezielte Probe)	Art und Konzentration der Mykotoxine (µg/kg bezogen auf Futtermittel mit einem Feuchtegehalt von 12%)				
Typ	Ursprungsland		Aflatoxin B <sub>1</sub>	Ochratoxin A	Zearalenon	Desoxynivalenol	Fumonisine <sup>(a)</sup>

<sup>(a)</sup> Die Konzentration der Fumonisine umfasst die Gesamtfumonisine B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub> und B<sub>3</sub>.

Die zuständige Behörde sollte ferner angeben:

- Maßnahmen bei Überschreiten der Höchstwerte für Aflatoxin B<sub>1</sub>,
- benutzte Analysemethoden,
- Nachweisgrenzen.

## ANHANG II

**Vorkommen bestimmter nicht als Futtermittelzusatzstoffe zugelassener Arzneimittel**

Bestimmte Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel können rechtmäßig als Zusatzstoffe in Vormischungen und Mischfuttermitteln für bestimmte Tierarten und -kategorien vorkommen, wenn sie nach der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup> zugelassen sind.

Der Nachweis nicht zugelassener Arzneimittel in Futtermitteln stellt einen Verstoß dar.

Die zu kontrollierenden Arzneimittel sollten aus folgender Aufstellung ausgewählt werden:

1. Als Futtermittelzusatzstoffe nur für bestimmte Tierarten bzw. -kategorien zugelassene Arzneimittel:

Avilamycin,	Monensin-Natrium,
Decoquinat,	Narasin,
Diclazuril,	Narasin — Nicarbazin,
Flavophospholipol,	Robenidin-Hydrochlorid,
Halofuginon-Hydrobromid,	Salinomycin-Natrium,
Lasalocid-A-Natrium,	Semduramicin-Natrium;
Maduramicin Ammonium Alpha,	

2. Nicht mehr als Futtermittelzusatzstoffe zugelassene Arzneimittel:

Amprolium,	Nicarbazin,
Amprolium/Ethopabat,	Nifursol,
Arprinocid,	Olaquinoxid,
Avoparcin,	Ronidazol,
Carbadox,	Spiramycin,
Dimetridazol,	Tetracycline,
Dinitolmid,	Tylosinphosphat,
Ipronidazol,	Virginiamycin,
Metiolorpindol,	Zinkbacitracin,
Metiolorpindol/Methylbenzoquat,	Andere antimikrobielle Stoffe;

3. Noch nie als Futtermittelzusatzstoffe zugelassene Arzneimittel:

Andere Stoffe

**Einzelergebnisse der beanstandeten Proben; Muster für Berichte gemäß Absatz 1 Buchstabe b)**

Art des Futtermittels (Art und Kategorie der Tiere)	Nachgewiesener Stoff	Nachgewiesener Gehalt	Grund des Verstoßes <sup>(*)</sup>	Getroffene Maßnahme

<sup>(\*)</sup> Grund für das Vorkommen der nicht zugelassenen Substanz im Futtermittel als Ergebnis einer Untersuchung durch die zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde sollte auch angeben:

- Gesamtzahl der getesteten Proben,
- Bezeichnung der untersuchten Substanzen,
- benutzte Analysemethoden
- Nachweisgrenzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

## ANHANG III

**Einschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs**

Unbeschadet der Artikel 3 bis 13 und des Artikels 15 der Richtlinie 95/53/EG sollten die Mitgliedstaaten im Jahr 2004 ein koordiniertes Kontrollprogramm durchführen, um zu überprüfen, ob die Einschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs eingehalten werden.

Um sicherzustellen, dass das Verbot der Verfütterung verarbeiteter tierischer Proteine an bestimmte Tiere gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(1)</sup> wirksam umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ein spezifisches Kontrollprogramm anhand gezielter Kontrollen durchführen. Nach Artikel 4 der Richtlinie 95/53/EG sollte dieses Kontrollprogramm auf einer risikoorientierten Strategie beruhen, die alle Stufen der Erzeugung und alle Arten von Stätten umfasst, in denen Futtermittel hergestellt, gehandhabt und verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten ihr Augenmerk insbesondere auf die Definition von Kriterien richten, die mit einem Risiko behaftet sein können. Die Gewichtung jedes Kriteriums sollte dem jeweiligen Risiko entsprechen. Die Kontrollhäufigkeit und die Anzahl der zu untersuchenden Proben, die in den Betriebsstätten gezogen werden, sollten in Korrelation zu der Gewichtungssumme stehen, die den einzelnen Stätten zugeordnet wurde.

Bei der Ausarbeitung eines entsprechenden Kontrollprogramms sollte den nachstehenden als Anhaltspunkt dienenden Stätten und Kriterien Rechnung getragen werden:

Stätten	Kriterien	Gewichtung
Futtermühlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Futtermühlen, die Mischfuttermittel für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer herstellen, welche im Rahmen einer Ausnahmeregelung verarbeitetes tierisches Protein enthalten</li> <li>— Futtermühlen, bei denen bereits zuvor Verstöße festgestellt oder vermutet wurden</li> <li>— Futtermühlen, die einen Großteil der Futtermittel mit hohem Proteingehalt einführen wie Fischmehl, Sojaschrot, Maiskleber und Proteinkonzentrate</li> <li>— Futtermühlen mit hohem Produktionsanteil an Mischfuttermitteln</li> <li>— Risiko der Kreuzkontamination aufgrund der betrieblichen Arbeitsverfahren (z. B. Benutzung der Silos, Überwachung der wirksamen Trennung der Produktionsstraßen, Kontrolle der Inhaltsstoffe, betriebseigene Laboratorien, Probenahmeverfahren, usw.)</li> </ul>	
Grenzkontrollstellen und sonstige Eingangsstellen in die Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>— hohe/geringe Mengen an eingeführten Futtermitteln</li> <li>— Futtermittel mit hohem Proteingehalt</li> </ul>	
landwirtschaftliche Betriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Selbstmischer, die im Rahmen einer Ausnahmeregelung verarbeitetes tierisches Protein verwenden</li> <li>— Landwirtschaftliche Betriebe, die Wiederkäuer und andere Tierarten halten (Risiko der Kreuzfütterung)</li> <li>— landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel als Schüttgut zukaufen</li> </ul>	
Händler	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Lager und Zwischenlager für Futtermittel mit hohem Proteingehalt</li> <li>— große Mengen an Futtermitteln, die als Schüttgut gehandelt werden</li> <li>— Handel mit im Ausland hergestellten Mischfuttermitteln</li> </ul>	

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Stätten	Kriterien	Gewichtung
ambulante Mischer	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mischer, die Futtermittel für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer herstellen</li> <li>— Mischer, bei denen bereits zuvor Verstöße festgestellt oder vermutet wurden</li> <li>— Mischer, die Futtermittel mit hohem Proteingehalt verwenden</li> <li>— Mischer mit hohem Produktionsanteil an Futtermitteln</li> <li>— Mischer, die eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe beliefern, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe, in denen Wiederkäuer gehalten werden</li> </ul>	
Transportmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Fahrzeuge, die für den Transport von verarbeitetem tierischen Protein und Futtermitteln eingesetzt werden</li> <li>— Fahrzeuge, bei denen bereits zuvor Verstöße festgestellt oder vermutet wurden</li> </ul>	

Alternativ zu diesen als Orientierungshilfe angeführten Stätten und Kriterien können die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. März 2004 bzw. dem 31. Mai 2004 bei Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 beigetreten sind, eine eigene Risikobewertung übermitteln.

Die Probenahme sollte gezielt auf Partien bzw. Abläufe ausgerichtet werden, bei denen eine Kreuzkontamination mit verbotenem verarbeiteten Protein am wahrscheinlichsten auftritt (z. B. erste Partie nach dem Transport von Futtermitteln, die tierisches Protein enthielten, das jedoch in der beprobten Partie nicht vorkommen darf, technische Probleme oder Änderungen, die bei den Produktionsstraßen auftraten bzw. vorgenommen wurden, Änderungen in Bunkern oder Silos, die zur Lagerung von Schüttgut dienen).

Die Mindestanzahl der Kontrollen pro Jahr in einem Mitgliedstaat sollte 10 je 100 000 Tonnen hergestellte Mischfuttermittel betragen. Die Mindestzahl der amtlichen Proben pro Jahr in einem Mitgliedstaat sollte 20 je 100 000 Tonnen hergestellte Mischfuttermittel betragen. Bis zur Zulassung alternativer Methoden sollten zur Untersuchung der Proben der mikroskopische Nachweis und die Schätzung nach der Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln<sup>(1)</sup> angewendet werden. Jeglicher Nachweis von verbotenen Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln sollte als Verstoß gegen das Verfütterungsverbot gewertet werden.

Die Ergebnisse der Kontrollprogramme sollten der Kommission unter Verwendung der nachstehenden Vorlagen mitgeteilt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 45.



C. Beanstandete Proben von Futtermitteln, die für Wiederkäuer bestimmt waren und in denen verbotenes verarbeitetes tierisches Protein nachgewiesen wurde

	Monat der Probenahme	Art, Grad und Ursprung der Kontamination	verhängte Sanktionen (oder andere auferlegte Maßnahmen)
1			
2			
3			
4			
5			
...			

Außerdem sollten die Mitgliedstaaten Fette und Pflanzenöle, die als Ausgangsmaterial für Futtermittel bestimmt sind, auf Spuren von Knochen analysieren und die Ergebnisse in den in Punkt 2 dieser Empfehlung genannten Bericht aufnehmen.

ANHANG IV

**Verfahren für die Auswahl und Bewertung der Lieferungen von Futtermittel-Ausgangsstoffen industriellen Ursprungs**

Die zuständigen Behörden sollten die von den Mischfutterherstellern angewandten Verfahren zur Auswahl und Bewertung der Lieferungen von Ausgangsstoffen industriellen Ursprungs identifizieren und kurz beschreiben. Einige Verfahren können an Vorgaben bezüglich der Merkmale oder Erfordernisse der zu liefernden Produkte bzw. der Lieferanten gebunden sein. In anderen Fällen wenden die Hersteller von Mischfuttermitteln hauseigene Verfahren zur Nachprüfung der Einhaltung bestimmter Parameter beim Eingang der Lieferungen an.

Zu jedem genannten Verfahren (zur Auswahl und Bewertung der Lieferungen) sollten die zuständigen Behörden die Vor- und Nachteile des Verfahrens für die Futtermittelsicherheit angeben. Abschließend sollten sie beurteilen, ob unter Berücksichtigung des Risikopotenzials ein Verfahren akzeptabel, unzureichend oder inakzeptabel zur Gewährleistung der Sicherheit von Futtermitteln ist und die Gründe hierfür angeben.

**Bewertung der Verfahren**

Verfahren (kurze Beschreibung einschließlich Kriterien für die Zulassung/Ablehnung von Futtermittelausgangsstoffen)	Vorteile	Nachteile	Bewertung der Zulässigkeit der Verfahren

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2004

zur Änderung der Entscheidung 2004/130/EG über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Vicia faba* L.

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 492)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/164/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2004/130/EG der Kommission<sup>(3)</sup> ist Saatgut von Frühjahrssorten von Ackerbohnen (*Vicia faba* L.), dessen Keimfähigkeit nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, gemäß bestimmten Anforderungen und Bedingungen bis zum 15. Februar 2004 in der Gemeinschaft zum Verkehr zugelassen worden.
- (2) Der bis zum 15. Februar 2004 noch verfügbare Zeitraum für den Verkehr mit Saatgut, dessen Keimfähigkeit nicht den Mindestanforderungen entspricht, wird nicht ausreichen.
- (3) Daher sind die Ermächtigung zu verlängern und die Entscheidung 2004/130/EG entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Entscheidung 2004/130/EG wird das Datum „15. Februar 2004“ durch das Datum „31. März 2004“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.<sup>(2)</sup> ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. L 37 vom 10.2.2004, S. 32.